

# HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

5 Bf 5/95.A  
11 VG A 1273/92

R 5535

## 5. Senat

Beschluß vom 3. Dezember 1999

---

§ 51 Abs. 1 AuslG

---

Anhänger von KOMKAR - auch Vorstandsmitglieder eines der Organisation KOMKAR angeschlossenen Vereins - haben in der Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten (im Anschluß an Urteil des Senats vom 1. September 1999 - 5 Bf 2/92A-).

Türken- 1999/ 30 E

125535



## Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

5 Bf 5/95.A  
11 VG A 1273/92

### Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:

**g e g e n**

1.

2.

Beklagten,

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:

Fo/st

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 5. Senat, durch die Richterin Dr. Glitza, die Richter Pauly und Dr. Ungerbieler am 3. Dezember 1999 beschlossen:

Soweit der Kläger und die Beklagte zu 2) den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Insoweit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. März 1995 wirkungslos.

Im übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das genannte Urteil zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist der Beschluß vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht jeweils vom Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe geleistet wird.

Die Revision wird nicht zugelassen.

---

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

---

G r ü n d e :

I.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und begehrt die Feststellung, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Ausländergesetz - AuslG - vorliegen.

Der Kläger wurde [REDACTED] in der Provinz Elazig/Türkei geboren. Nach Abschluß der Grundschule besuchte er in [REDACTED] bis zum Beginn der dritten Klasse die Mittelschule. Im Mai [REDACTED] verließ er die Türkei, reiste über Jugoslawien und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier mit Schreiben vom 25. Mai 1988 einen Asylantrag. Er trug vor, daß er in der Türkei auf der Mittelschule die Zeitungen [REDACTED] und [REDACTED] verteilt habe. Im Rahmen der Vorprüfung erklärte er am 3. August 1988 unter anderem, er habe mit KOMKAR sympathisiert und KOMKAR dadurch unterstützt, daß er Zeitschriften verteilt habe. Er habe die Türkei auch verlassen, um nicht als Dorfschützer tätig sein zu müssen.

Mit Bescheid vom 4. August 1988 lehnte die Beklagte zu 1) den Antrag ab und führte u.a. aus: Der Kläger gehöre nicht zum Kreis derjenigen Kurden, die sich engagiert und in demonstrativer Weise für die Durchsetzung der Interessen dieser Minderheit einsetzen. Sein Vorbringen, in der Türkei KOMKAR unterstützt zu haben, wecke Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit, weil es sich dabei um eine Föderation der Arbeitervereine Kurdistans in der Bundesrepublik Deutschland handle, die unter dieser Bezeichnung in der Türkei nicht existent sei.

Mit Bescheid vom 8. August 1988 forderte die Beklagte zu 2) den Kläger gemäß § 28 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - a.F. auf, das Gebiet des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides der Beklagten zu 1) zu verlassen, widrigenfalls ihm die Abschiebung angedroht werde. Zur Begründung führte die Beklagte zu 2) u.a. aus: Nach der Entscheidung der Beklagten zu 1) sei davon auszugehen, daß der Kläger in seinem Heimatland nicht politisch verfolgt werde. Auch außerhalb des Asylverfahrensgesetzes seien der Beklagten zu 2) keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Bedrohung seines Lebens oder seiner Freiheit aus politischen Gründen befürchten ließen und deshalb einer Abschiebung nach § 14 AuslG a.F. entgegenstehen könnten.

Nach Zustellung der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheide am 10. August 1988 erhob der Kläger nur gegen den Bescheid der Beklagten zu 1) Klage mit dem Antrag, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Er trug in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 24. Januar 1989 u.a. vor, daß er wegen des Verteilens von [REDACTED] und [REDACTED] einmal für einen Tag, einmal fünf Tage lang inhaftiert worden sei. In der Bundesrepublik Deutschland betätige er sich für KOMKAR, was in der Türkei Özgürlük Yolu heiße. Er habe an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

[REDACTED] in [REDACTED] an einer Demonstration gegen den irakischen Staat wegen der Giftgaseinsätze gegen die irakischen Kurden; dort habe er Zeitschriften verteilt.

[REDACTED] Teilnahme an einer Protestkundgebung vor dem türkischen Konsulat, wo er Parolen und Plakate am Hals hängend herumgetragen habe.

██████████ Teilnahme am Jahreskongreß von KOMKAR in ██████████, wo er als ██████████ tätig gewesen sei.

██████████ Teilnahme an einem Solidaritätsmarsch für die Palästinenser.

██████████ Teilnahme an einer Protestveranstaltung anlässlich des Jahrestages des Massakers von Karamanmaras.

Momentan sei er Sympathisant von KOMKAR, er werde aber demnächst Mitglied werden. Der für die Mitgliedschaft zuständige Freund befinde sich gegenwärtig in Bremen. Er nehme bei KOMKAR an einem deutschen Sprachkursus, an einem „Saz-Kurs“ und an einem Folklorekurs teil und sei in der Fußballmannschaft.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg (Geschäftsnummer 11 VG A 2366/88) aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Januar 1989 wurde die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Es spreche vieles dafür, daß die im Zusammenhang mit der Verteilung der Zeitungen ██████████ und ██████████ behaupteten Inhaftierungen von einer Nacht bzw. fünf Tagen, selbst als wahr unterstellt, noch keine politische Verfolgung darstellten. Dies könne jedoch auf sich beruhen; denn die Bekundungen des Klägers wiesen Ungereimtheiten auf, die seine Glaubwürdigkeit hinsichtlich der behaupteten Ereignisse grundlegend erschütterten. Zum einen falle auf, daß der Kläger die bei seiner Vernehmung als Partei geschilderten beiden Festnahmen weder im Asylantrag noch bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung noch in der Klagbegründung erwähnt habe. Dies lege die Annahme nahe, daß der Kläger sie erfunden habe, um so durch gesteigertes Vorbringen seinem Asylbegehren zum Erfolg zu verhelfen. Dieser Umstand sowie die völlig unsubstantiierten Angaben des Klägers über diejenigen Personen, von denen er die Zeitungen zum Zwecke der Verteilung erhalten

haben wolle, führten des weiteren dazu, daß ihm letztlich auch nicht abgenommen werden könne, daß er überhaupt in der geschilderten Weise Zeitungen an Mitschüler verteilt habe und aus diesem Grunde die Mittelschule habe verlassen müssen. Diese Schlußfolgerung werde noch dadurch untermauert, daß der Kläger nach seinen Angaben im Rahmen der Parteivernehmung den Ausreiseentschluß nicht - wie noch bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt behauptet - [REDACTED], sondern im Jahre [REDACTED] gefaßt habe, und zwar aus Angst vor dem weiteren Einsatz als Dorfschützer und im Hinblick auf seine kurdische Volkzugehörigkeit. Der Einsatz als Dorfschützer stelle keine politische Verfolgung dar. Im übrigen sei der Kläger unglaublich, wenn er behaupte, aus Angst vor diesem Einsatz die Türkei verlassen zu haben. Wenn er sich insoweit wirklich bedroht gefühlt hätte, wäre er, als er sich - seinen Angaben im Rahmen der Parteivernehmung zufolge - [REDACTED] bereits nach [REDACTED] abgesetzt habe, nicht wieder ins Heimatdorf zurückgekehrt. Der Kläger habe auch gar nicht den Versuch unternommen, diese Ungereimtheiten auszuräumen; er habe sich lediglich nebulös dahin eingelassen, daß in [REDACTED] Dinge geschehen seien, die er nicht erzählen wolle. Zu dieser verworrenen Schilderung komme schließlich noch der weitere Widerspruch hinzu, daß der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausdrücklich in Abrede gestellt habe, vor seiner Ausreise aus der Türkei überhaupt in Izmir gewesen zu sein.

Allein wegen seines kurdischen Volkstums habe der Kläger ebenfalls keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zu erwarten. Auch die vorgetragenen Aktivitäten in Deutschland setzten ihn nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung aus, weil sie untergeordnet und unbedeutend gewesen seien.

Das Urteil wurde am 19. Mai 1989 rechtskräftig, weil der Kläger gegen die Nichtzulassung der Berufung keine Beschwerde einlegte. . elmehr stellte er mit Schreiben vom 16. Juni 1989,

eingegangen am 19. Juni 1989 bei der Beklagten zu 2), erneut einen Asylantrag. Zur Begründung trug er vor, er habe am [REDACTED] bei seinen Eltern in der Türkei angerufen und gefragt, ob er unbesorgt zurückkehren könne. Seine Eltern hätten ihm mitgeteilt, daß nach wie vor zweimal in der Woche Soldaten ins Dorf kämen und bei diesen Gelegenheiten auch nach ihm fragten. Deshalb habe er sich entschlossen, erneut einen Asylantrag zu stellen. Die Sachlage habe sich insofern geändert, als er nunmehr offiziell Mitglied in dem kurdischen Arbeiterverein KOMKAR sei. Er fügte eine Bescheinigung des Kurdischen Arbeitervereins [REDACTED] vom [REDACTED] bei, in der es heißt: „ [REDACTED] ist Mitglied unseres Vereins. Er hat am 11. KOMKAR-Kongreß als [REDACTED] teilgenommen. Diese Aufgabe war ihm von KOMKAR erteilt worden.“

Mit Schriftsatz vom 24. Juli 1989, eingegangen am 26. Juli 1989, reichte der Kläger eine Bescheinigung vom 19. Juni 1989 von KOMCIWAN Hamburg ein, mit der bestätigt wurde, daß er Mitglied sei. Zugleich wurden Aktivitäten für KOMKAR bzw. KOMCIWAN vorgetragen; insoweit wird auf Bl. 17 - 19 der Asylakte verwiesen. Mit Schriftsatz vom 12. April 1990, eingegangen am 17. April 1990, trug er weitere Aktivitäten für KOMKAR vor; insoweit wird auf Bl. 5 - 8 der Asylakte verwiesen. U.a. wies er darauf hin, daß er zweimal während Kongressen als [REDACTED] für KOMKAR aufgetreten und am [REDACTED] zum [REDACTED] von KOMCIWAN gewählt worden sei.

Die Beklagte zu 2) leitete den Antrag am 10. Juli 1990 als beachtlichen Folgeantrag an die Beklagte zu 1) weiter. Am 17. Oktober 1990 hörte die Beklagte zu 1) den Kläger an. Er trug vor: Nachdem sein erster Asylantrag abgelehnt worden sei, hätten ihn seine Eltern vor einer Rückkehr gewarnt. Er habe deshalb einen neuen Asylantrag gestellt, aber sein bisheriger Rechtsanwalt [REDACTED] habe ihn nicht weitervertreten wollen. Deshalb habe er seinen jetzigen Anwalt gebeten, seine Interessen wahrzunehmen. Erstmals habe er am [REDACTED] mit

seinen Eltern telefoniert, nachdem er durch Schreiben seines Rechtsanwalts vom 19. April 1989 vom abweisenden Urteil erfahren habe. Danach habe er zwei weitere Male mit seinen Eltern telefoniert, die ihm gesagt hätten, daß sich die Lage nicht geändert habe.

Am [REDACTED] seien bei einem regionalen Kongreß sieben Leute in den Vorstand von KOMCIWAN und er selbst zum [REDACTED] gewählt worden. Bei KOMCIWAN führten sie Aktivitäten durch wie Fußball, Kurdischkurse, Musikkurse mit kurdischen Nationalinstrumenten, Folklorearbeiten und Theater. Die politischen Aktivitäten habe er auf KOMKAR „zurückgeführt“. Mittwochs würden Schulungen in kurdischer Geschichte durchgeführt. [REDACTED]. Er kümmere sich um die Mitglieder und sei für die Organisation der genannten Veranstaltungen zuständig. Auf Nachfrage seines Prozeßvertreters erklärte der Kläger, er sei nach Stellung des zweiten Asylantrages zum [REDACTED] gewählt worden. Er wisse es zwar nicht genau, aber es müsse im Jahre [REDACTED] gewesen sein. [REDACTED]

Mit Bescheid vom 23. November 1990 lehnte es die Beklagte zu 1) ab, dem erneuten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zu entsprechen. Es handele sich um einen unbeachtlichen Folgeantrag; die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - seien nicht erfüllt. Die Sach- und Rechtslage habe sich nicht zugunsten des Klägers geändert. Soweit er sich auf Vorfluchtgründe berufe, seien diese - da mit seinem Erstantrag weitgehend identisch - asylverfahrensrechtlich mit Beendigung des ersten Asylverfahrens für eine Asylbegründung verbraucht. Darauf, daß die von ihm behaupteten Nachfluchtaktivitäten eine Fortsetzung seiner Aktivitäten in der Türkei darstellten, könne er sich im Hinblick auf die unanfechtbar gewordene Ablehnung seines ersten

Asylantrages nicht berufen. Den Bescheid sandte die Beklagte zu 1) am 11. Dezember 1990 an die Beklagte zu 2) ab. Bevor diese den Bescheid dem Kläger zustellte, trug dieser mit Schriftsätzen vom 15. Juli 1991 (Bl. 47 - 55 Asylakte) und 22. November 1991 (Bl. 66 - 69 Asylakte) an die Beklagte zu 1) weitere Aktivitäten für KOMKAR und KOMCIWAN vor.

Die Beklagte zu 2) stellte dem Kläger den Bescheid der Beklagten zu 1) am 25. Februar 1992 zusammen mit ihrer Ausreiseaufforderung vom 17. Februar 1992 zu. In der auf § 28 AsylVfG a.F. gestützten Ausreiseaufforderung heißt es u.a.: Nach der Entscheidung der Beklagten zu 1) sei davon auszugehen, daß der Kläger in seinem Heimatland nicht politisch verfolgt werde. Auch außerhalb des Asylverfahrens seien der Beklagten zu 2) keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Bedrohung seines Lebens oder seiner Freiheit aus politischen oder anderen Gründen befürchten ließen und deshalb der Abschiebung nach § 53 AuslG entgegenstehen könnten.

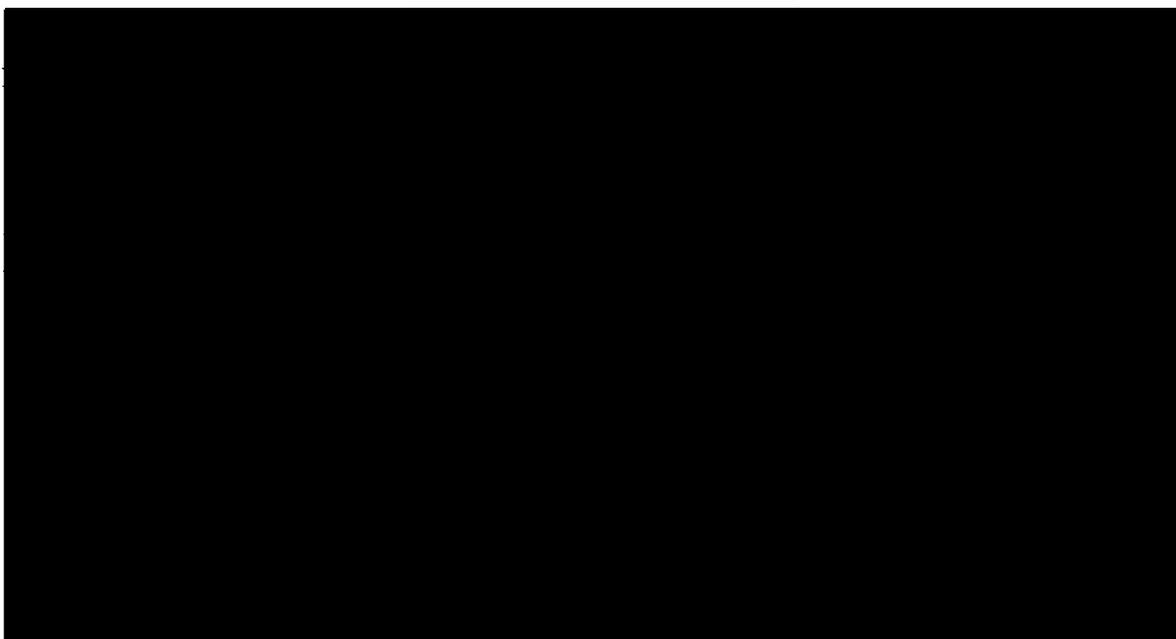
Am 9. März 1992 hat der Kläger Klage erhoben und zu deren Begründung vorgetragen, [REDACTED] sei er zum [REDACTED] von KOMKAR gewählt worden. Der Kläger hat weitere Nachfluchtaktivitäten für KOMKAR vorgetragen (vgl. Bl. 28 f., 37 f., 40 f. und 56 f. d.A.). Er hat weiter darauf hingewiesen, daß er einen Artikel in der Zeitschrift [REDACTED] (Bl. 42, 43 d.A.) am [REDACTED] veröffentlicht habe (Übersetzung Bl. 47 d.A.) und daß im [REDACTED] [REDACTED] (Bl. 46 d.A.) ein Foto von ihm auf einer [REDACTED] erschienen sei. Am [REDACTED] sei er als [REDACTED] von KOMCIWAN (Bl. 58 d.A.) gewählt worden.

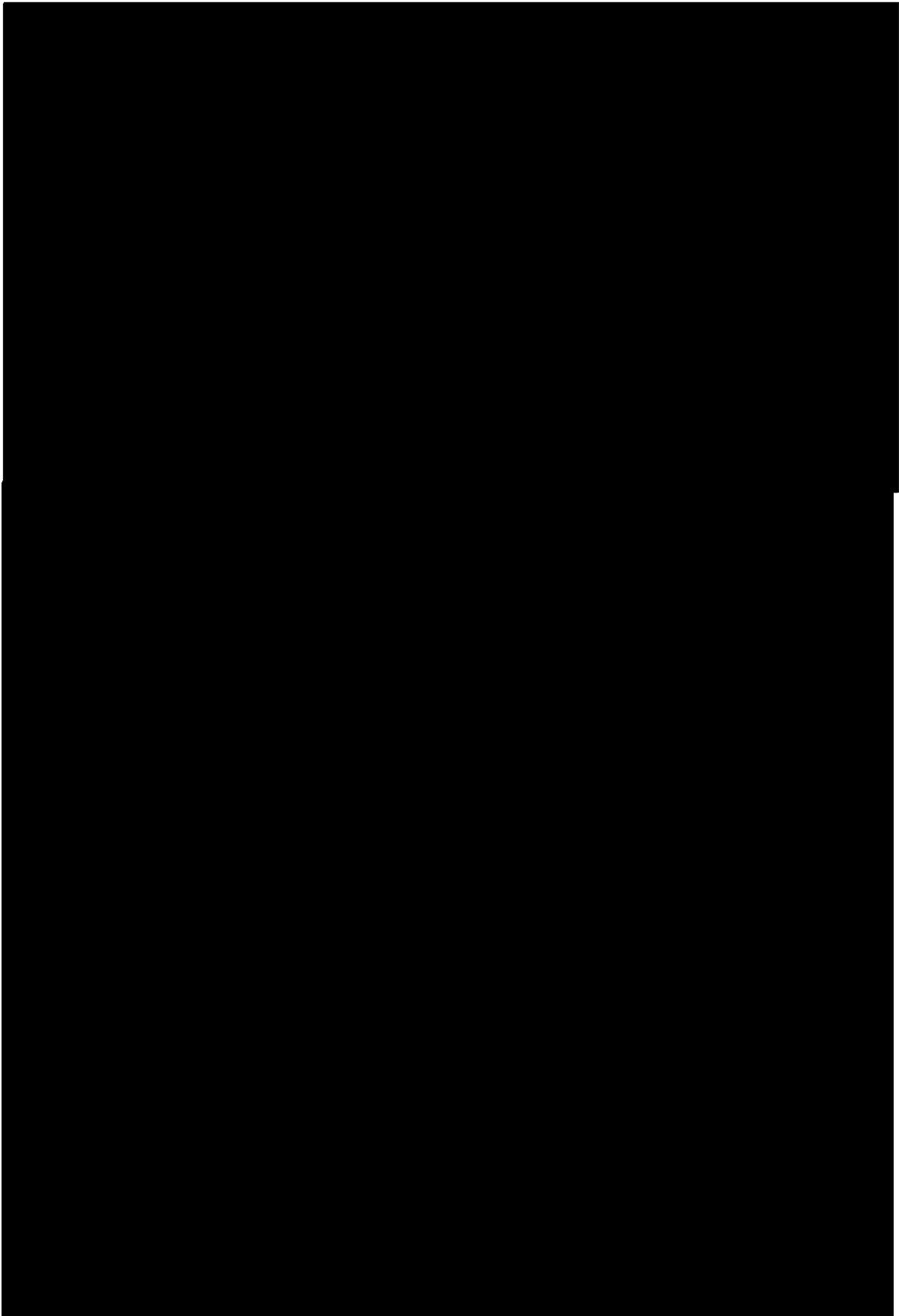
Nach dem Gesetz Nr. 3970, das am 16. Februar 1994 verabschiedet worden sei, drohe ihm wegen Wehrdienstentziehung eine Freiheitsstrafe. Nach dem Gutachten von Kaya vom 20. April 1994 müßten Kurden mit einer härteren Strafe rechnen.

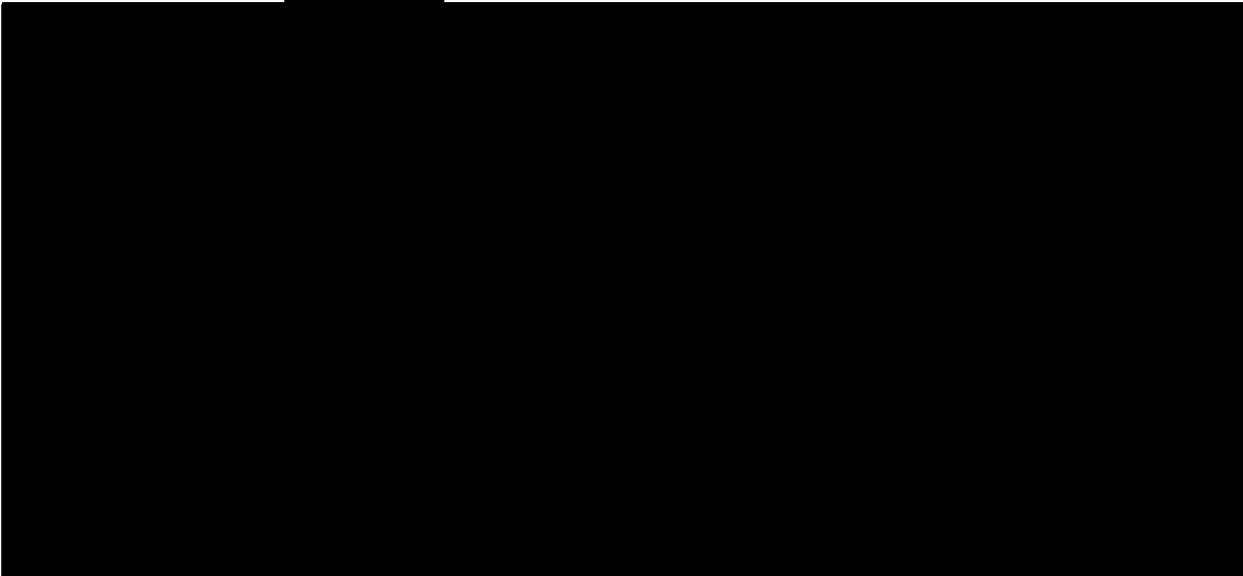
Sein Folgeantrag sei beachtlich. Durch seine umfangreichen Aktivitäten sei eine neue Sachlage entstanden. Die Beklagte zu 1) könne sich nicht darauf berufen, daß im Erstverfahren seine Asylberechtigung abgelehnt worden sei. Dort sei keineswegs festgestellt worden, daß er sich in der Türkei nicht politisch betätigt habe. Die Beklagte zu 1) wäre deshalb gehalten gewesen zu prüfen, ob seine Nachfluchtaktivitäten eine Fortsetzung seiner politischen Aktivitäten in der Türkei seien. Tatsächlich sei er, wie es sich insbesondere aus seinem Vortrag im Erstverfahren ergebe, in der Türkei in umfangreichem Maße politisch aktiv gewesen. Im übrigen sei nach der inzwischen eingetretenen Rechtsänderung durch die Beklagte zu 1) die Feststellung zu treffen, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorlägen.

In seiner persönlichen Anhörung am 14. März 1995 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht erklärt:

Er habe eine Liste seiner Nachfluchtaktivitäten eingereicht und werde die besonders schwerwiegenden Ereignisse noch einmal erläutern. Er habe am [REDACTED] an einem von der KOMKAR-Zentrale organisierten [REDACTED] teilgenommen.







Auf die Frage seines Prozeßbevollmächtigten zum Verhältnis von KOMKAR zur PSK hat der Kläger erklärt: Im Jahre 1974 sei die Partei in der Türkei illegal gegründet worden. Sie habe die Zeitschriften „Özgürlük Yolu“ und „Roja Nu“ herausgegeben. Die Partei sei unter „Özgürlük Yolu“ bekannt. Wegen der Schwierigkeiten in der Türkei seien viele Kader ins Ausland gebracht worden und in Europa politisch aktiv. Die Partei habe früher TKSP geheißen. Sie sei seines Wissens auf dem letzten Parteitag im Jahre 1993 in PSK umbenannt worden. KOMKAR sei eine demokratische Vereinigung, die politisch der PSK nahestehe. KOMKAR sei im Jahre 1979 in Frankfurt gegründet worden. In dem Dachverband KOMKAR seien zweiunddreißig Vereine organisiert. Die legale Parteiarbeit werde hauptsächlich von diesen Vereinen organisiert. KOMKAR setze sich für die Rechte der Kurden in Deutschland ein, aber auch für das Ziel der Freiheit Kurdistans, und sei bemüht, in Europa Öffentlichkeit für die kurdische Sache zu schaffen. KOMKAR und PSK hätten politisch gleiche Ziele, was die Selbstbestimmung der Kurden anbelange. Sie legten sich nicht fest, sondern sagten, daß es ein unabhängiges Kurdistan geben könne oder auch eine föderale Lösung.

Der Kläger hat beantragt,

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 23. November 1990 die Beklagte zu 1) zu verpflichten, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen,

2. den Bescheid der Beklagten zu 2) vom 17. Februar 1992 aufzuheben.

Die Beklagten haben beantragt,

die jeweils gegen sie gerichteten Klagen abzuweisen.

Mit Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1995 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Die zulässige Klage sei nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG. Er berufe sich für die ihm bei seiner Rückkehr in die Türkei drohende Verfolgung auf Umstände, die er während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland aus eigenem Entschluß geschaffen habe. Bei solchen Umständen könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Anerkennung als Asylberechtigter nur für - einem besonders strengen Maßstab unterliegende - Ausnahmefälle in Betracht gezogen werden (Beschl. d. BVerfG v. 26.11.1986, BVerfGE Bd. 74 S. 51). Nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts seien die

Nachfluchtaktivitäten des Klägers nicht asylrelevant. Der Kläger habe nicht in der erforderlichen Weise glaubhaft dargelegt, daß sich seine selbstgeschaffenen Nachfluchtbestände als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellten. Das Verwaltungsgericht sei im Erstverfahren des Klägers zu dem Ergebnis gekommen, daß seine Bekundungen Ungereimtheiten aufwiesen, die seine Glaubwürdigkeit hinsichtlich der von ihm behaupteten Ereignisse grundsätzlich erschüttert hätten. Unter diesen Umständen sei der Vortrag des Klägers im Erstverfahren, er habe sich in der Türkei in umfangreichem Maße politisch aktiv betätigt, an welchen der Kläger nunmehr mit seinen Nachfluchtaktivitäten anknüpfen wolle, nicht glaubhaft gemacht, so daß er schon aus diesem Grunde nicht die Berücksichtigung von selbstgeschaffenen Nachfluchtaktivitäten verlangen könne.

Die vom Kläger geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten führten auch nicht zu der von ihm begehrten Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24. August 1994 solle eine Gefährdung von KOMKAR-Mitgliedern im Falle einer Einreise in die Türkei nur anzunehmen sein bei öffentlichkeitswirksamen Engagement an führender Position. Daß der Kläger zu dem Kreis der hiernach gefährdeten Personen gehören könnte, sei nicht wahrscheinlich, zumal wenn die einschlägige Auskunft des Sachverständigen Kaya vom 30. Mai 1994 berücksichtigt werde, die er in dem Verfahren 20 VG A 3268/91 vor dem Verwaltungsgericht Hamburg abgegeben habe. Dort werde ausgeführt, daß Hunderte von KOMKAR-Mitgliedern, Leitern und Teilnehmern an Veranstaltungen von KOMKAR in die Türkei reisten, bis heute sei dem Sachverständigen jedoch nicht bekannt, daß eine Person wegen Teilnahme an KOMKAR-Aktivitäten verfolgt worden sei.

Auch die Voraussetzungen für die hilfsweise begehrte Feststellung, daß Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG vorlägen, seien nicht dargetan. Gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Beklagten zu 2) vom 17. Februar 1992 mit der darin verfügten Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung bestünden keine Bedenken. Der Bescheid entspreche den Anforderungen des § 28 AsylVfG in der damals geltenden Fassung. Gesichtspunkte, die es bei Erlaß des angefochtenen Bescheides geboten hätten, dem Kläger aus anderen als Asylgründen den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, hätten zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen.

Auf seinen Antrag vom 28. April 1995, die Berufung gegen das ihm am 20. April 1995 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat das Berufungsgericht mit Beschluß vom 18. Juli 1995 die Berufung des Klägers insoweit zugelassen, als er die Feststellung begehrte, daß die Voraussetzungen des § 51 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorlägen. Den weitergehenden Antrag hat das Berufungsgericht abgelehnt.

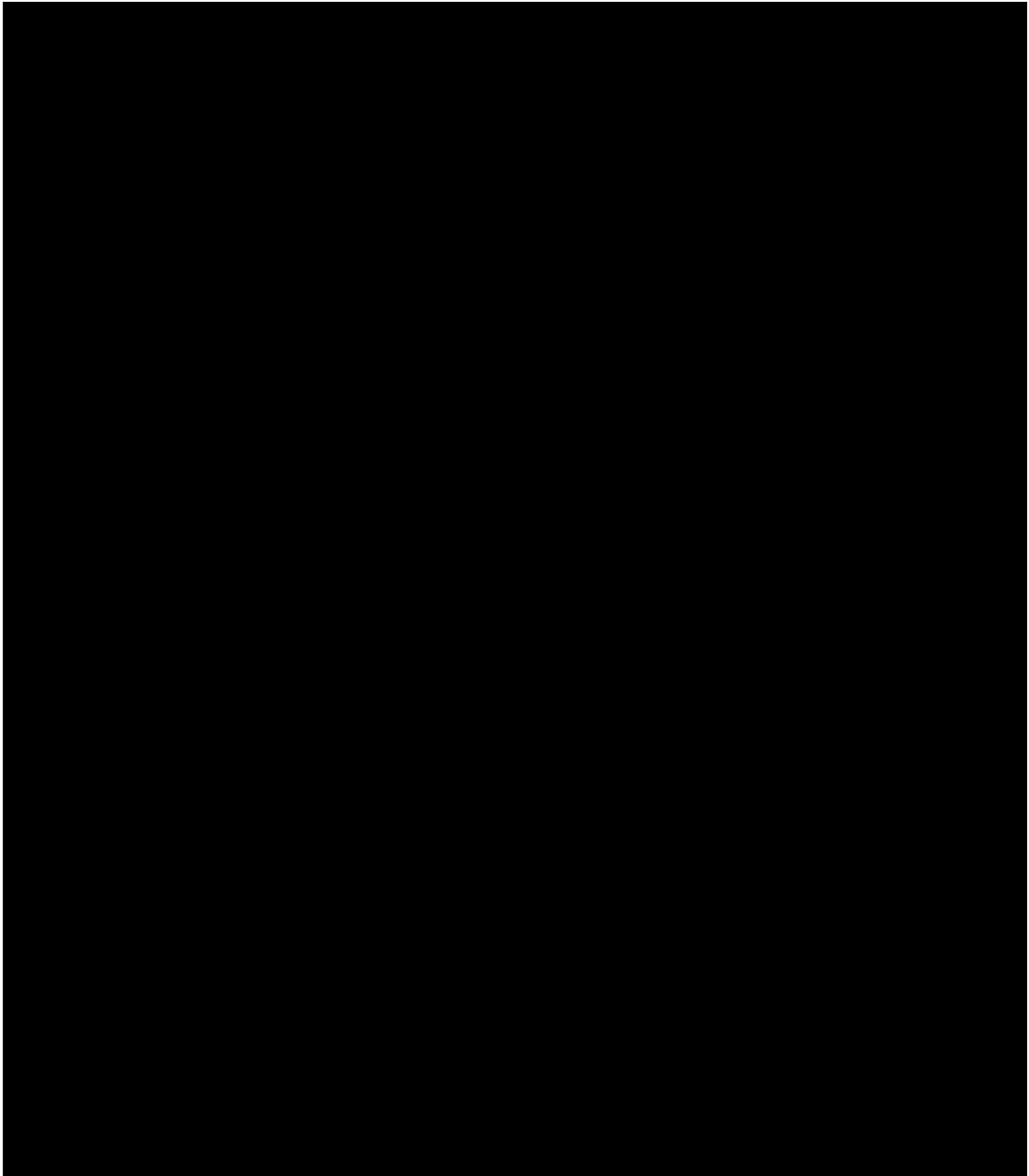
Mit Schriftsätzen vom 10. und 19. November 1999 haben der Kläger und die Beklagte zu 2) den Rechtsstreit hinsichtlich des Bescheides vom 17. Februar 1992 übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Kläger aufgrund Eheschließung im Jahre 1996 von der Ausländerbehörde Bremen ein Reisedokument sowie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat.

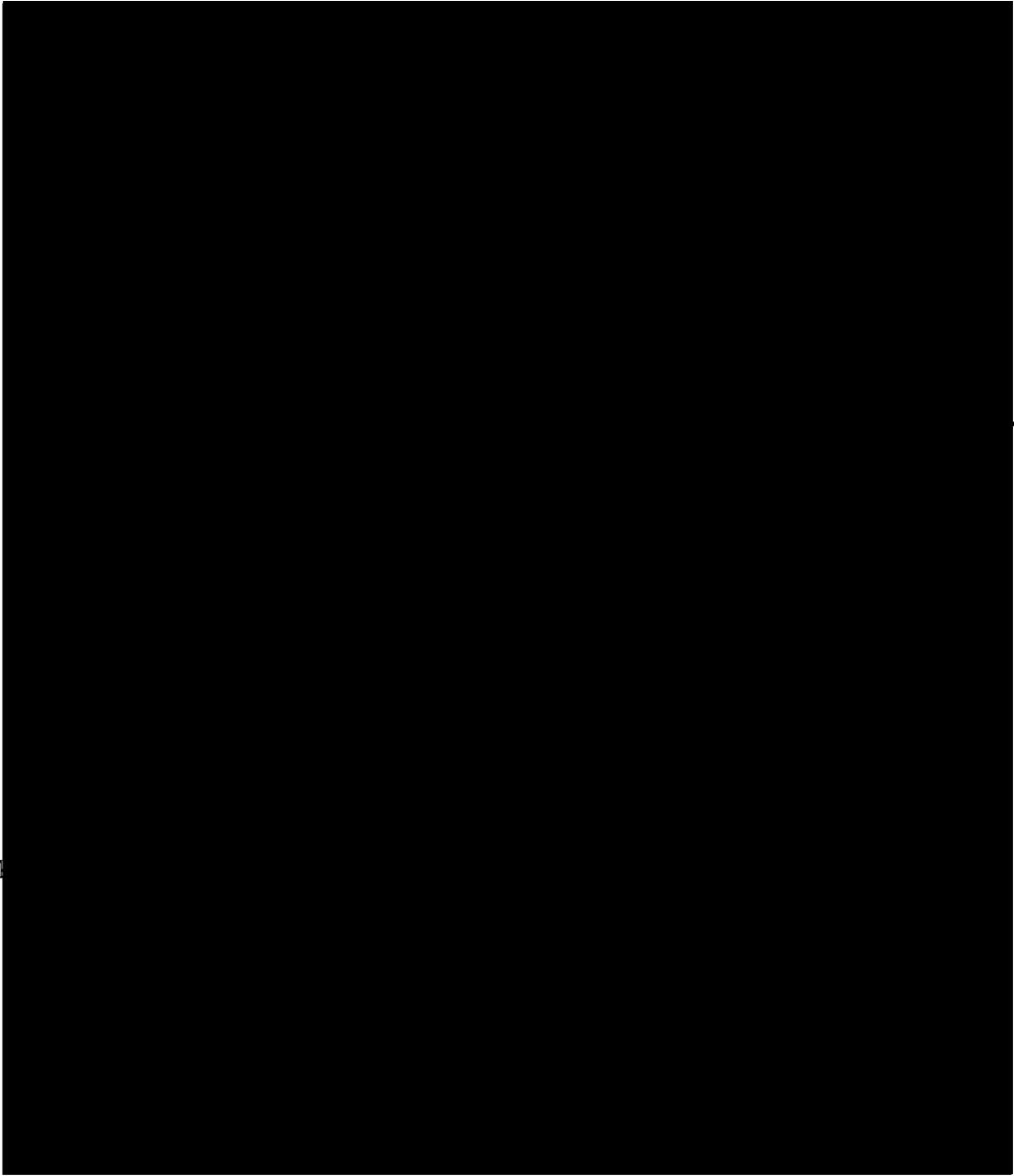
Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens vor:

Ihm drohe politische Verfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit. Wegen seiner Entziehung vom Wehrdienst drohe ihm ein Politmalus bei der Festsetzung des Strafmaßes (Kaya v. 20.4.1994 an VG Kassel und v. 16.3.1994, Dokumentation G 41/94). Laut Kaya (v. 2.6.1993 an das VG Schleswig) sei er

als Deserteur bei einer Abschiebung besonders gefährdet. In einer Auskunft von amnesty international vom 21. August 1993 werde darauf hingewiesen, daß für abgelehnte kurdische Asylbewerber bei einem Verhör im Anschluß an die Einreise die Gefahr von Folterung besonders groß sei.

Er habe sich inzwischen weiter politisch im Rahmen von KOMKAR/KOMCIWAN betätigt und an folgenden Aktivitäten teilgenommen und aktiv mitgewirkt:





Wegen seiner umfangreichen politischen Aktivitäten in Deutschland drohe ihm politische Verfolgung. Er habe sich über Jahre hinweg insbesondere für die Organisation KOMKAR engagiert und sei u.a. zeitweise [REDACTED]

[REDACTED] gewesen. Zum Beweise der Tatsache, daß ihm im Falle der Abschiebung oder Rückkehr in die Türkei eine Festnahme und Folter, gegebenenfalls auch die Einleitung eines Strafverfahrens drohe, werde beantragt, ein Sachverständigengutachten von Serafettin Kaya,

Dr. Christian Rumpf, Helmut Oberdiek und amnesty international einzuholen. Zur Begründung werde darauf verwiesen, daß es in der Türkei im letzten Jahr zu einer deutlichen Verschärfung der Einreisekontrollen gegenüber abgeschobenen kurdischen Asylbewerbern gekommen sei. Die bisherigen Auskünfte, insbesondere des Auswärtigen Amtes, daß es bei der Einreise von abgeschobenen Kurden nur zu einer kurzfristigen polizeilichen Überprüfung ohne längerfristige Inhaftierung und ohne die Gefahr von Mißhandlungen komme, könne nicht mehr aufrechterhalten werden. Es bestehe vielmehr die dringende Gefahr, daß abgeschobene kurdische Asylbewerber, die vor ihrer Ausreise oder während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik nur geringfügigen oder untergeordneten Kontakt zu kurdisch nationalistischen oder kommunistischen Organisationen gehabt hätten, bei der Wiedereinreise inhaftiert und schwer gefoltert würden. Insbesondere müßten diese auch damit rechnen, daß wegen tatsächlicher oder vermeintlicher politischer Aktivitäten im Ausland Strafverfahren eingeleitet würden. Diese Tatsachen würden durch folgende in der Presse dokumentierte Einzelfälle belegt:

- Hasan Kutgan, abgeschoben am 20.12.1996, schwere Folter und Einleitung eines Strafverfahrens wegen politischer Aktivitäten in der Bundesrepublik,
- Abulhalim Sis, abgeschoben am 26.2.1997, seitdem verschwunden,
- Ali S., abgeschoben am 14.6.1997, Festnahme und schwere Folter, Bericht FR v. 28.7.1997 (Anlage 5),
- Ahmet Karakus, Abschiebung am 20.8.1997, Inhaftierung und Folter, Strafverfahren wegen Unterstützung der PKK, Verurteilung zu 3 Jahren und 9 Monaten, Bericht FR v. 12.9.1997 und 8.11.1997 (Anlagen 6 und 7),

- Ibrahim A., abgeschoben am 30.7.1997, seitdem verschwunden, Bericht FR v. 7.10.1997 (Anlage 8),
- Halil Ibrahim Cicek, abgeschoben Anfang November 1997, nach der Abschiebung festgenommen, Gefahr von Folter, Bericht FR v. 3.11.1997 (Anlage 9),
- Salih B., bei Einreise in der Türkei am 14.11.1997 festgenommen und mißhandelt, Vorwurf politischer Aktivitäten für die TKP/ML in der Bundesrepublik, Bericht FR v. 15.12.1997 (Anlage 10),
- Hamdullah Y., Festnahme am 2.12.1997 während einer Reise in der Türkei, Folter, Vorwurf Unterstützung der sozialistischen Organisation Ekim in der Bundesrepublik, Bericht FR v. 30.1.1998 (Anlage 11),
- Abdurrahman Kilic, Festnahme nach „freiwilliger“ Rückkehr in die Türkei, schwere Folter, Vorwurf Unterstützung der PKK durch Aktivitäten in der BRD, Bericht FR v. 10.2.1998 (Anlage 12),
- Süleyman Yadirgi, Abschiebung Mitte März 1998, Festnahme am Flughafen Istanbul, mehrtägige Haft, Bericht FR v. 19.3.1998 (Anlage 13),
- Kurde, Abschiebung am 15.1.1998, acht Tage schwer gefoltert nach Ankunft, Bericht FR v. 24.2.1998 (Anlage 14),
- Kurde, Rückschiebung über Österreich im Sommer 1996, Verhaftung und schwere Folter, noch in Haft, Bericht FR v. 25.3.1998 (Anlage 15),
- Mehmet Ali Akbas, Abschiebung Januar 1998, tagelange Fol-

ter mit Elektroschock, Knüppel, Schlägen und Scheinerschießung, Bericht FR v. 13.5.1998 (Anlage 16),

- Mehmet Huley Bat, Abschiebung 26.3.1998, Festnahme am Flughafen, seitdem vermißt, Kurdischer Roter Halbmond v. 25.5.1998 gem. Özgür Politika v. 18.4.1998 (Anlage 17),
- I. G., Abschiebung 23.2.1998, wiederholte Festnahmen und Folterungen mit schweren Verletzungen, Bericht Özgür Politika v. 24.6.1998 nebst auszugsweiser Übersetzung (Anlage 18),
- 13 weitere Fälle gem. Auflistung des Menschenrechtsvereins IHD in einem Bericht an Pro Asyl, entnommen aus Kurdistan aktuell Nr. 64, Juli/August 1998 (Anlage 19, Bl. 188 ff. d.A.).

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. März 1995, soweit es entgegensteht, aufzuheben und die Beklagte zu 1) zu verpflichten festzustellen, daß bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen.

Die Beklagte zu 1) und der Beteiligte haben keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte zu 1) trägt vor: Im Hinblick auf seine Aufenthaltserlaubnis habe der Kläger eine Abschiebung nicht zu besorgen. Abgesehen davon wäre die Zahl der Übergriffe auf in die Türkei zurückkehrende Asylbewerber nach wie vor nicht ausreichend, um die Befürchtung zu rechtfertigen, türkische Staatsangehörige türkischer oder kurdischer Volkszugehörigkeit

---

vom 1. September 1999 - 5 Bf 2/92.A - hingewiesen, das viele Parallelen zum vorliegenden Fall aufweise.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Akte 11 VG A 2366/88 und die jeweiligen den Kläger betreffenden Asylakten der Beklagten zu 1) sowie die Ausländerakte der Beklagten zu 2), Bezug genommen.

## II.

Soweit der Kläger und die Beklagte zu 2) den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in analoger Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und auszusprechen, daß das Urteil des Verwaltungsgerichts wirkungslos ist (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Im übrigen ist die Berufung, die nunmehr nur noch die Frage betrifft, ob beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen, zurückzuweisen. Hierüber darf der Senat gemäß § 130 a VwGO durch Beschluß entscheiden, weil er einstimmig der Auffassung ist, daß die zulässige Berufung des Klägers unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Die Klage auf Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 AuslG gegeben sind, ist zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist infolge der Neubestimmung des Asylantragsbegriffs durch das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) der Streitgegenstand der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1991 rechtshängigen Asylverfahren kraft Gesetzes auf das Abschiebungsschutzbegehren erweitert worden (BVerwG, Urt. v. 22.2.1994, NVwZ 1994 S. 1116, Urt. v. 18.2.1992, DVBl. 1992 S. 843, NVwZ 1992 S. 892). Das Verwaltungsgericht hat daher auf den entsprechenden Klagantrag zu Recht über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG

mitentschieden, obwohl die Beklagte zu 1) in ihrer vor dem 1. Januar 1991 - nach altem Recht - getroffenen Entscheidung § 51 AuslG noch nicht berücksichtigen konnte.

Ebenfalls zu Recht hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, die Beklagte zu 1) zu der Feststellung zu verpflichten, daß beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG gegeben sind. Bei dem Begehren des Klägers handelt es sich um einen Folgeantrag; denn die Beklagte zu 2) hat in ihrem nach erstmaliger Ablehnung des Asylantrags des Klägers ergangenen und am 10. September 1988 bestandskräftig gewordenen (Zustellung am 10.8.1988) Bescheid vom 8. August 1988, mit dem sie dem Kläger die Abschiebung androhte, gemäß § 14 AuslG a.F. geprüft und verneint, daß Abschiebungshindernisse vorliegen (vgl. Benassi, Asylantrag und Ausländerrecht, InfAuslR 1991 S. 354, 359 f.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Mai 1998, Rdnr. 27 zu § 51 AuslG). Dies hat zur Folge, daß in eine erneute Prüfung der Abschiebungshindernisse nur einzutreten ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 14 Abs. 1 AsylVfG a.F., § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG n.F.).

Der Kläger hat seinen Folgeantrag vom 16./19. Juni 1989 auf eine Sachverhaltsänderung (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) gestützt. Die Sachverhaltsänderung soll ersichtlich darin bestehen, daß sich der Kläger nach Abschluß seines ersten Asylverfahrens an politischen Aktivitäten im Rahmen von KOMKAR/KOMCIWAN beteiligt hat. Er befürchtet, wie er in seiner Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 25. September 1998 zusammenfassend ausgeführt hat, politische Verfolgung, weil er sich über Jahre für KOMKAR engagiert habe und zeitweise [REDACTED] gewesen sei. Ob der Kläger insoweit hinsichtlich aller behaupteten Aktivitäten ordnungsgemäß gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 VwVfG die Gründe für ein Wiederaufgreifen geltend gemacht hat, ist zweifelhaft. So hat der Kläger in seinem am 19. Juni 1989 eingegangenen Folgeantrag unpräzise ohne Datumsangabe

vorgetragen, daß er „nunmehr“ offiziell Mitglied im kurdischen Arbeiterverein KOMKAR sei. Aus der beigegefügt Bescheinigung geht nur hervor, daß er am [REDACTED] teilgenommen habe. Wann der [REDACTED] stattfand, wurde nicht mitgeteilt. Entsprechendes gilt für die am 19. Juni 1989 ausgestellte Bescheinigung von KOMCIWAN, in der ohne Angabe des Eintrittsdatums bestätigt wird, daß der Kläger Mitglied sei und seit seiner Mitgliedschaft regelmäßig zu Veranstaltungen komme. Im Schriftsatz vom 24./26. Juli 1989 (Bl. 17 Asylakte) werden dann zwar unter Datumsangabe, aber gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG zunächst verspätet weitere Aktivitäten aufgezählt. Ein rechtzeitiger Vortrag beginnt erst mit der Schilderung von Ereignissen ab [REDACTED] Aktionen vom [REDACTED] werden wiederum verspätet im Schriftsatz vom 12./17. April 1990 vorgetragen, rechtzeitig dagegen Aktionen vom 27. Januar 1990 bis 28. März 1990, darunter die Beteiligung am [REDACTED] als [REDACTED] von KOMKAR und die Wahl zum [REDACTED] von KOMCIWAN am [REDACTED]. Mehr als drei Monate ließ der Kläger verstreichen, ehe er am 24./27. April 1992 (Bl. 20 d.A.) vortrug, daß er seit dem [REDACTED] des Kurdischen Arbeitervereins in [REDACTED] sei (Wahl am [REDACTED] für das Jahr [REDACTED]). Dieser Vortrag könnte allerdings wegen Fortbestandes der [REDACTED] für das gesamte Jahr [REDACTED] dennoch rechtzeitig und berücksichtigungsfähig sein, zumal die Eintragung ins [REDACTED] (Bl. 50 d.A.) erst am [REDACTED] erfolgte. Letztlich mag aber dahingestellt bleiben, inwieweit Vorbringen des Klägers verspätet oder im Rahmen einer Gesamtschau eines Dauersachverhalts (vgl. Marx, Asylverfahrensgesetz, 4. Aufl. 1999, RdNr. 111 f. zu § 71) berücksichtigungsfähig ist, weil selbst dann, wenn eine Sachverhaltsänderung unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Nachfluchtaktivitäten angenommen wird, nicht festgestellt werden kann, daß beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen.

Hierbei ist auf den Kläger der allgemeine Prognosemaßstab anzuwenden, d.h. es ist zu prüfen, ob ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 29.11.1977, BVerwGE Bd. 55 S. 82, 83), weil der Kläger sein Heimatland unverfolgt verlassen hat. Hiervon ist aufgrund des für den Kläger negativ abgeschlossenen ersten Asylverfahrens auszugehen. Zwar steht bei Beachtlichkeit eines Folgeantrags auch die Rechtskraft eines früheren verwaltungsgerichtlichen Urteils der erneuten sachlichen Prüfung des Asylbegehrens nicht entgegen. Das bedeutet indessen nicht, daß das mit einem Folgeantrag oder früher geltend gemachte Asylbegehren ohne Rücksicht auf den vorgebrachten Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens in vollem Umfang einer erneuten Sachprüfung unterzogen werden müßte. Vielmehr besteht die Verpflichtung zu erneuter Sachprüfung nur so weit, wie der in zulässiger Weise geltend gemachte Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens reicht. Lediglich hinsichtlich der Asylgründe, hinsichtlich deren zulässigerweise ein Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend gemacht worden ist, unterliegt der Folgeantrag neuer Sachprüfung (BVerwG, Beschl. v. 5.8.1987, BVerwG 9 B 318.86, EZAR 212 Nr. 4; vgl. Marx, a.a.O., RdNr. 120 f. zu § 71; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.8.1999, 1 A 5410/96.A - nicht veröffentlicht). Da der Kläger im Folgeantrag hinsichtlich des Vorfluchtbestandes keine Gründe im Sinne des § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG vorgetragen hat, braucht dieser nicht erneut überprüft zu werden. Damit gilt für die Prüfung der Nachfluchtgründe der normale Prognosemaßstab; denn sind „die Vorfluchtgründe in einem früheren Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung verneint worden und in einem Folgeverfahren mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich, so scheidet notwendigerweise die Anwendung des herabgesetzten Prognosemaßstabes hinsichtlich der im Folgeverfahren geltend gemachten Gefahr politischer Verfolgung wegen einer späteren

exilpolitischen Tätigkeit aus" (BVerwG, Beschl. v. 5.8.1987, a.a.O.).

An dem normalen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ändert sich auch nichts dadurch, daß der Kläger Kurde ist; denn er ist als solcher nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (Urteil vom 1.9.1999, 5 Bf 2/92 A) keiner „regionalen“ Gruppenverfolgung ausgesetzt, die nach den neueren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 9.9.1997, DVBl 1998 S. 274; Urt. v. 30.4.1996, BVerwG, InfAuslR 1996 S. 324) auch bei nicht Vorverfolgten zur Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung führt.

Zwar spricht manches dafür, daß Kurden im Südosten der Türkei, insbesondere in den Notstandsgebieten, seit Anfang der neunziger Jahre einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung unterliegen (vgl. Urt. des Berufungsgerichts v. 1.9.1999 - 5 Bf 2/92.A). Diese Frage kann indes - wie in der bisherigen Rechtsprechung des Senats - weiterhin offenbleiben. Insbesondere kann offenbleiben, ob Intensität und Anzahl der Verfolgungshandlungen im Südosten der Türkei ausreichen, um die für eine Gruppenverfolgung erforderliche „Verfolgungsdichte“ (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, InfAuslR 1995 S. 24) zu bejahen. Denn es handelt sich nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls nicht um regionale, sondern - allenfalls - um örtlich begrenzte Gruppenverfolgung (in diesem Sinne auch HessVGH, Urt. v. 14.10.1998 - 6 UE 214/98.A -; HessVGH, Urt. v. 7.12.1998 - 12 UE 2091/98.A -). Gegen die Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht schon der Umstand, daß nach der Auskunftslage, die der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts (z.B. Urt. v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -) zugrunde liegt (u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 4.12.1996), im Westen der Türkei und an der Südküste die Hälfte bis annähernd

zwei Drittel der kurdischstämmigen Bevölkerung der Türkei in friedlich assimiliertem Zustand lebt, nämlich 3 Millionen im Großraum Istanbul, 2 - 3 Millionen an der Südküste, 1 Million an der Ägäis-Küste, 1 Million in Zentralanatolien gegenüber rund 6 Millionen in der Ost- und Südosttürkei, davon 4 Millionen in den Notstandsgebieten (so auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 7.9.1999, S. 8). Dies deutet darauf hin, daß von der - unterstellten - Gruppenverfolgung nicht potentiell alle kurdischen Volkzugehörigen in der Türkei erfaßt sind, sondern von vornherein nur diejenigen, die im Südosten der Türkei in den Notstandsgebieten leben. Bestätigt wird dies durch die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (Kaya v. 6.10.1993 an das VG Aachen u. v. 20.10.1993 an das VG Kiel; Oberdiek vom 15.11.1996 an das VG Hamburg sowie Auswärtiges Amt vom 7.1.1994 an das VG Bremen u. Lagebericht vom 17.4.1996) zum Ausmaß und den Motiven der Übergriffe staatlicher türkischer Sicherheitskräfte auf die Zivilbevölkerung im Südosten der Türkei. Danach werden Kurden in dieser Region im großem Umfang Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen, weil der türkische Staat die dort (und nur dort) lebenden Kurden pauschal und vielfach zu Unrecht verdächtigt, Terroristen zu sein oder Terroristen mit Lebensmitteln bzw. durch Gewährung von Unterschlupf zu unterstützen oder weil er die Zivilbevölkerung dort systematisch vertreibt und terrorisiert, um der Guerilla logistische Unterstützung und Zufluchtsmöglichkeiten abzuschneiden.

Dem Kläger droht wegen der von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen von KOMKAR/KOMCIWAN nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei. Wegen dieser im übrigen zuletzt im Jahre [REDACTED] betriebenen Aktivitäten ist der Kläger nicht als exponierter Regimegegner, der allein Verfolgung zu befürchten hätte (vgl. Urt. d. Senats v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -), anzusehen; denn nach der Auskunftslage handelt es sich bei KOMKAR um eine gemäßigt linksstehende Organisation, die im

Gegensatz etwa zur PKK Waffengewalt ablehnt und ihre politischen Ziele durch Propaganda zu erreichen versucht (Auswärtiges Amt v. 17.11.1995 an VG Würzburg u. v. 27.4.1995 an das Bundesministerium des Innern; Kaya v. 30.5.1994 an VG Hamburg u. v. 30.10.1986 an VG Bremen). In dem Gutachten von Kaya v. 30.5.1994 an das Verwaltungsgericht Hamburg heißt es: KOMKAR sei eine Organisation, die in Deutschland aktiv sei. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liege eher auf kulturellem als auf politischem Gebiet. Gründer, Leiter und Mitglieder von KOMKAR würden aufgrund dessen nicht strafrechtlich verfolgt. Hunderte von KOMKAR-Mitgliedern, Leitern und Teilnehmern an KOMKAR-Aktivitäten reisten in die Türkei. Bis heute sei ihm, Kaya, nicht bekannt geworden, daß eine Person wegen der Teilnahme an KOMKAR-Aktivitäten verfolgt worden sei (in diesem Sinne auch Kaya v. 30.10.1996 an das VG Bremen).

Der Kläger hat mit Schriftsatz v. 25. September 1998 beantragt, zur Frage, ob er wegen seiner Aktivitäten für KOMKAR Verfolgung zu befürchten habe, Sachverständigen-Gutachten von Serafettin Kaya, Dr. Christian Rumpf, Helmut Oberdiek und amnesty international einzuholen. Diesem Antrag braucht deshalb nicht entsprochen zu werden, weil das Gericht bereits im Verfahren 5 Bf 2/92.A am 8. Oktober 1998 beschlossen hat, durch Einholung u.a. von Gutachten der Sachverständigen Rumpf, Oberdiek und Kaya sowie amnesty international Beweis darüber zu erheben, ob und unter welchen Umständen Mitgliedern oder Anhängern eines der Organisation KOMKAR angeschlossenen Vereins, insbesondere des Kurdisch-Deutschen Freundschaftsvereins in Hamburg e.V. (früher Kurdischer Arbeiterverein Hamburg) im Falle der Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen drohen. Die daraufhin von Oberdiek am 28. Oktober 1998, von Rumpf am 9. März 1999 und von Kaya am 7. April 1999 erstellten Gutachten sind durch Aufnahme in die den Beteiligten übersandten Listen „Zu KOMKAR - Sonstige Auskünfte“ zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden. Das vom Kläger darüber hinaus beantragte Gutachten von

amnesty international konnte deshalb nicht eingeholt werden, weil diese Organisation mit Schreiben vom 13. Januar 1999 im Verfahren 5 Bf 2/92.A mitgeteilt hat, daß ihr zu den im Beweisbeschluß aufgeworfenen Fragen keine eigenen Erkenntnisse vorlägen und sie aus diesem Grunde außerstande sei, das erbetene Gutachten zu erstellen.

Die Gutachten der genannten Sachverständigen Oberdiek, Rumpf und Kaya bestätigen die bisherige Einschätzung des Senats, daß Anhänger von KOMKAR - auch Vorstandsmitglieder eines der Organisation KOMKAR angeschlossenen Vereins - keine politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei zu befürchten haben (Urt. v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -):

Zum Schwerpunkt der Aktivitäten von KOMKAR, einer im Jahre 1979 in der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Dachorganisation für kurdische Arbeitervereine im Bundesgebiet, gelangen die Sachverständigen-Gutachten zu weitgehend - auch mit der Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 21. Dezember 1998 an das Berufungsgericht ebenfalls im Verfahren 5 Bf 2/92.A - übereinstimmenden Einschätzungen.

Im Gutachten von Kaya heißt es, KOMKAR habe entsprechend seiner Satzung soziale und kulturelle Ziele und entfalte dementsprechende Aktivitäten. Der Schwerpunkt dieser Aktivitäten liege in der Pflege der kurdischen Sprache, Kultur und Folklore, der Integration der Menschen kurdischer Abstammung in die hiesige Gesellschaft, dem Angebot von Sprachkursen, Seminaren und Veranstaltungen zu sozialen Themen sowie in der Sozialberatung und Information. KOMKAR sei demzufolge keine politische Organisation und habe als Organisation auch keine politischen Ziele. Allerdings sei KOMKAR eine kurdische Organisation, der die Unterdrückung der Kurden in der Heimat allgemein bekannt sei. KOMKAR lehne sich deshalb wie jede andere demokratische Organisation gegen die

Behandlung der Kurden in der Türkei auf und versuche, die Weltöffentlichkeit darüber zu informieren und aufzurütteln.

Etwas abweichend von Kaya heißt es bei Rumpf, der Schwerpunkt der Tätigkeit von KOMKAR liege weniger auf kulturellem Gebiet als auf der politischen Artikulation des Kurdenproblems. Dabei gehe es nicht nur um die Kurden in der Türkei, sondern um Kurdistan insgesamt (vgl. S. 3 f., wo Rumpf einen „Beschlüßentwurf“ zum 15. Bundeskongreß von KOMKAR und Broschüren über das „Selbstverständnis“ von KOMKAR wörtlich zitiert). Ein ganz wesentlicher Schwerpunkt der politischen Arbeit von KOMKAR liege allerdings in der Integration der kurdischen Einwanderer in Europa, insbesondere in Deutschland. Es gehe also nicht nur um die Kurdenpolitik in der Heimat, sondern auch um die Ausländerpolitik in Deutschland, soweit Kurden davon betroffen seien. In diesem Ausschnitt der Zielsetzung träten auch soziale und kulturelle Ziele stärker in den Vordergrund. KOMKAR sehe sich insoweit als Lobby-Organisation im Sinne der Förderung kurdischer Gruppeninteressen in einer multikulturellen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bestehe eine grundlegende Forderung darin, daß die Kurden als eigenständige Volksgruppe anerkannt würden. Die Pflege von Kultur und Sprache sehe KOMKAR als das wichtigste Element bei der Pflege und Bewahrung ihrer eigenen Identität an. Es ließen sich also bei der politischen Arbeit von KOMKAR zwei Stränge beobachten: Einerseits die migrantenpolitische Arbeit mit starker Betonung auf kulturellem und sozialem Engagement und andererseits die „außenpolitische“ Arbeit mit starker Betonung auf der Artikulation politischer Aussagen zur Kurdenfrage, verbunden mit scharfer Kritik an der Kurdenpolitik, insbesondere der Türkei.

Ähnlich wie bei Rumpf heißt es in der Auskunft des Auswärtigen Amtes, KOMKAR gelte als linksstehende gemäßigte Organisation, deren Ziel die Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Europa durch verschiedene Propagandamittel sei, um dadurch Unterstützung für die kurdischen Bewegungen in der Türkei zu gewinnen.

Nach Oberdiek (S. 5) ist KOMKAR ebenfalls eine politische Organisation. Es handele sich um einen Verband von Vereinen, die der Linie der ursprünglich als Özgürlük Yolu bekannten Organisation naheständen.

Die politischen Ziele von KOMKAR werden nicht völlig einheitlich dargestellt.

Nach Kaya ist KOMKAR keine politische Organisation und hat demzufolge keine politischen Ziele.

Nach Ansicht des Auswärtigen Amtes ist „Fernziel“ von KOMKAR die Gründung eines unabhängigen sozialistischen kurdischen Staates.

Nach Rumpf (S. 6) läßt sich schwer sagen, ob KOMKAR separatistische Ziele verfolge. Eigenen Äußerungen zufolge wolle KOMKAR das kurdische Volk in seine kulturellen Rechte einsetzen. Soweit „separatistisch“ nach deutschem Sprachgebrauch dahingehend zu definieren sei, daß das politische Ziel der Sezession verfolgt werde, so werde man davon ausgehen müssen, daß solche Ziele nicht, jedenfalls nicht offenkundig, verfolgt würden. Daß KOMKAR eine friedliche Lösung der Kurdenfrage anstrebe, spreche allerdings für sich allein nicht gegen separatistische Tendenzen. Denn das politische Ziel der Sezession setze nicht notwendig Gewaltbereitschaft voraus. Die friedliche Lösung könnte nämlich auch in einem friedlichen Auseinanderdividieren von Regionen bestehen. Auch insoweit sei nicht eindeutig erkennbar, in welche Richtung die „friedliche Lösung“ gehen solle. Ein Bekenntnis zum Interesse der Republik Türkei an einer unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk - sei dieses auch zu teilen in verschiedene Volksgruppen - sei in den öffentlich zugänglichen politischen Äußerungen von KOMKAR nicht zu erkennen.

Oberdiek äußert sich zur Frage separatistischer Ziele von KOMKAR nicht ausdrücklich. Da er aber eine sehr enge Verbindung zwischen KOMKAR und der Organisation PSK sieht und seiner Ansicht nach diese beiden Organisationen keine prinzipiell unterschiedlichen Ziele haben, geht er offensichtlich davon aus, daß die Ziele von KOMKAR den - weiter unten dargestellten - Zielen der PSK entsprechen.

Zur Frage der Gewaltanwendung bei der Durchsetzung politischer Ziele gehen Rumpf (S. 6, 7), Kaya (S. 2) und Oberdiek (S. 5) übereinstimmend davon aus, daß KOMKAR eine friedliche Lösung der Kurdenfrage anstrebt bzw. die kurdische Sache mit friedlichen Mitteln vertritt.

Das Auswärtige Amt äußert sich zu dieser Frage nicht ausdrücklich. Wenn es ausführt, KOMKAR gelte als eine „gemäßigt“ linksstehende Organisation, so ist damit aber offensichtlich gemeint, daß KOMKAR auch nach Ansicht des Auswärtigen Amtes keine Gewalt anwenden will, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

Im wesentlichen einheitlich wird die Frage beantwortet, ob zwischen KOMKAR und PSK Verbindungen bestehen.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es, daß KOMKAR von der TKSP bzw. PSK „gesteuert“ werde. KOMKAR selbst verstehe sich als Interessenvertretung der PSK in Deutschland.

Nach Oberdiek (S. 7) besteht eine sehr enge Verbindung zwischen KOMKAR und der PSK. Er könne sich nicht vorstellen, daß es prinzipielle Unterschiede der Ziele beider Organisationen gebe. Beide Organisationen führten gemeinsame Veranstaltungen durch, KOMKAR vertreibe Publikationen der PSK (vgl. weitere Beispiele für die konkrete Zusammenarbeit zwischen KOMKAR und PSK Seite 9 f.). Er sei sich sicher, daß staatliche Stellen KOMKAR als Unterorganisation der PSK betrachteten und Mitglieder bzw. Sympathisanten von KOMKAR als PSK-Mitglieder oder -Sympathisanten ansähen.

Rumpf führt aus (S. 8), daß Presseinformationen und Kommentare eine enge Verbindung zwischen PSK und KOMKAR beschrieben. Dies werde auch durch die Art und Weise der Präsentation beider Organisationen im Internet dokumentiert. So werde etwa in dem Kurdistan Rundbrief vom 21. Oktober 1998 der Vorsitzende der PSK, Kemal Burkay, mit dem Zusatz „PSK/KOMKAR“ geführt. Wer im Internet KOMKAR suche, werde regelmäßig auch auf die PSK stoßen. Ein ausführliches Interview von Kemal Burkay mit der Zeitung „Die Woche“ finde sich als aktuelle Information auf der homepage von KOMKAR; auf der Seitenleiste der homepage von KOMKAR werde die PSK wie eine Unterorganisation geführt.

Bei Kaya heißt es (S. 2), kurdische und türkische politische Kreise betrachteten KOMKAR und die in ihr vertretenen Vereine als eine Vereinigung, die auf der politischen Linie der PSK liege und die unter deren Kontrolle stehe. Von den meisten Funktionären und Mitgliedern werde angenommen, daß sie enge Kontakte zur PSK pflegten. Die Publikationen der PSK (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter) sowie die in der Türkei herausgegebenen, auf der Linie der PSK liegenden Zeitungen und Zeitschriften würden von KOMKAR vertrieben. Die PSK führe ihre Massenaktivitäten und regionalen Aktionen mittels KOMKAR durch. Ihre Demonstrationen, Kundgebungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Feiern würden von KOMKAR organisiert.

Zur Organisation PSK führt Oberdiek (S. 2/3) in Übereinstimmung mit der bisherigen Auskunftslage aus, die PSK sei aus der Organisation Özgürlük Yolu hervorgegangen. Ende 1974/75 habe sich aus der Organisation Özgürlük Yolu die in der Türkei illegale TKSP gebildet, die sich nach dem 3. Kongreß im Jahre 1993 in PSK unbenannt habe.

Nach Kaya (S. 2 Fn. 1) tritt die PSK für die nationale Befreiung und das freie Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes ein, wobei sie zwei Lösungen für möglich halte. Eine

davon sei die Abtrennung und Gründung eines unabhängigen Staates durch das kurdische Volk. Die zweite liege in der Entscheidung des kurdischen Volkes für ein demokratisches Zusammenleben mit dem türkischen Volk. Die PSK bevorzuge die zweite Lösung, mit der eine Föderation zweier gleichberechtigter Teilstaaten angestrebt werde (ebenso Oberdiek S. 8 und Auswärtiges Amt S. 2).

Nach Rumpf hat die PSK ebenso wie KOMKAR keine „dezidiert separatistischen Ziele“ im Sinne der Propagierung eines eigenen Kurdenstaates (S. 7).

Die Frage der Gewaltbereitschaft der PSK wird weitgehend einheitlich beantwortet.

Bei Kaya heißt es (S. 2), die PSK habe sich in ihrem bisherigen Kampf keiner gewalttätigen Mittel bedient. Sie trete für eine friedliche demokratische Lösung der kurdischen Frage ein und verfüge auch nicht über eine militärische Organisation (S. 3). Auch wenn sie sich seit ihrem 3. Parteitag im Jahre 1993 durch eine Änderung ihrer Satzung (die folgendermaßen lautet: „Die kolonialistischen Kräfte waren bis jetzt nicht bereit, die legitimen Rechte des kurdischen Volkes anzuerkennen. Sie haben bis heute versucht, unseren Freiheitskampf mit Gewalt zu zerschlagen. In einer solchen Situation ist es notwendig und auch verständlich, daß auch wir, um das Regime unserer Unterdrückung und Ausbeutung zu beenden und um in Freiheit leben zu können, jegliche legitimen und den Umständen entsprechendes Mittel und Methoden anwenden.“) die Option eines bewaffneten Kampfes vorbehalte, so habe sich die PSK in keiner Weise militärisch organisiert. Bis heute habe sie keine gewalttätigen Aktionen durchgeführt.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es, die PSK habe in einer ihrer Publikationen deutlich gemacht, „Daß auch der bewaffnete Kampf ein legitimes Mittel ist, politische

Verhandlungen zu erreichen, solange die Gegenseite keine Bereitschaft dazu zeigt, sich gegen sämtliche politisch-friedlichen Alternativen und Möglichkeiten sperrt und somit bewußt die bewaffnete Konfrontation forciert".

Oberdiek führt auf Seite 8 aus, die PSK wolle ihre Ziele mit friedlichen demokratischen Mitteln erreichen. Der Einsatz von Gewalt sei den Umständen entsprechend zwar vorgesehen, werde aber ganz sicher nicht im Sinne der PKK als „Primat der Politik“ verherrlicht.

Nach Rumpf ist bei der PSK ebenso wie bei KOMKAR eine Gewalttätigkeit nicht bekannt (S. 7).

Übereinstimmung besteht ferner hinsichtlich der Frage, ob und wie die politischen Aktivitäten von KOMKAR und der PSK durch staatliche türkische Stellen überwacht und bewertet werden.

Rumpf führt auf S. 7 aus: Man müsse davon ausgehen, daß KOMKAR und PSK von den türkischen Sicherheitsbehörden überwacht würden. Zwar verfolgten beide Organisationen „wohl“ keine dezidiert separatistischen Ziele im Sinne der Propagierung eines eigenen Kurdenstaates; jedoch fielen ihre politischen Ziele unter die Separatismus-Definition des türkischen Verfassungsgerichts und die offizielle Lesart vom unitarischen Nationalstaat, wonach die Delegation von Staatsgewalt auf regionale Einheiten über das gegenwärtige Praktizierte hinaus bereits dem Nationalismuskonzept der Verfassung entgegenstehen solle.

In Übereinstimmung damit heißt es bei Kaya (S. 2): Die türkischen Auslandsvertretungen beobachteten zweifellos die kurdischen Organisationen und deren Aktivitäten in Deutschland. Deshalb seien die staatlichen Sicherheitsbehörden über die Beziehungen zwischen KOMKAR und der PSK informiert. KOMKAR und die ihr angeschlossenen Vereine würden wegen ihrer Aktivitäten für

die PSK und wegen ihrer Aktivitäten gegen die Unterdrückung des kurdischen Volkes und gegen die Verletzung der Menschenrechte von den türkischen Sicherheitsbehörden als separatistisch eingestuft und stünden unter deren Beobachtung.

Oberdiek führt aus, aufgrund der engen Verbindungen zwischen KOMKAR und PSK betrachteten staatliche türkische Stellen KOMKAR als Unterorganisation der PSK und Mitglieder von KOMKAR als PSK-Mitglieder bzw. PSK-Sympathisanten. Er gehe davon aus, daß die Aktivitäten von KOMKAR von Agenten des türkischen Geheimdienstes peinlichst überwacht würden und daß über aktive Mitglieder Akten existierten. Es sei ihm allerdings nicht möglich, exakt (mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad) zu prognostizieren, unter welchen Umständen aus solchen Akten in der Türkei Konsequenzen in Form von Verfolgungsmaßnahmen gezogen würden (S. 31).

Zu Verbindungen von PSK und KOMKAR zur PKK führt Kaya auf Seite 4 aus: Nach der im Jahre 1993 von der PKK gegenüber der Türkei abgegebenen einseitigen Waffenstillstandserklärung habe eine Entspannung zwischen der PKK einerseits und der PSK und anderen kurdischen Organisationen andererseits eingesetzt. Am 19. März 1993 seien der Generalsekretär der PKK Abdullah Öcalan und der Generalsekretär der PSK Kemal Burkay zusammengetroffen und hätten ein gemeinsames Protokoll unterzeichnet. Danach hätten sich die Führer der PKK und der PSK darauf geeinigt, daß die patriotischen kurdischen Organisationen aus einem Teil oder aus verschiedenen Teilen Kurdistans die gegenseitige Existenz respektierten, daß versucht werden solle, die zwischen ihnen existierenden oder sich eventuell zukünftig entwickelnden Probleme durch einen Dialog mit friedlichen Mitteln beizulegen, daß die patriotischen Organisationen gegeneinander keine Gewalt anwenden dürften und bei ihren Diskussionen keine feindselige und aggressive Sprache Verwendung finden dürfe, daß die Beziehungen zwischen der PKK, der PSK und anderen Organisationen aus Nord-Kurdistan verbessert und die gegen-

seitige Solidarität und Kooperation gefördert werden sollten und auf diese Weise schrittweise eine gemeinsame Front aufgebaut werden sollte. Sie seien sich auch darüber einig gewesen, daß eine demokratische Föderation, in welcher das kurdische und das türkische Volk auf gleichberechtigter Basis friedlich und brüderlich miteinander lebten, eine gerechte Lösung der Kurdenfrage darstellen könnte. Die in dem genannten Protokoll skizzierte Front sowie die Zusammenarbeit zwischen der PKK und der PSK habe aber nicht realisiert werden können. Die Verhandlungen über die Bildung einer Front seien ohne Erfolg beendet worden. Die von den Organisationen gebildete gemeinsame Plattform sei funktionslos geblieben. PSK und PKK hätten keine gemeinsamen Institutionen ins Leben gerufen und keine gemeinsamen Aktionen ausgeführt (mit Ausnahme einiger Demonstrationen und Kundgebungen im Jahre 1993). Die PSK habe sich von dem kurdischen Exilparlament ferngehalten und sich auch nicht an der Arbeit für die Bildung eines Nationalkongresses beteiligt. Andererseits habe es keine Konflikte zwischen PKK und PSK, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei, gegeben, und der Dialog zwischen ihnen sei fortgesetzt worden. Das zwischen der PKK und der PSK unterzeichnete Protokoll und die Protokolle zwischen der PKK und anderen Organisationen aus Nord-Kurdistan seien in den türkischen Zeitungen veröffentlicht worden. Die Annäherung zwischen den kurdischen Organisationen und die Bemühungen, einen gemeinsamen Weg zu beschreiten, seien lange Zeit in der türkischen Presse diskutiert worden. Zweifellos habe der türkische Nachrichtendienst diese Annäherung zwischen den kurdischen Organisationen und die Entwicklung in der Folgezeit nicht nur mittels der Presse verfolgt, sondern sich dabei auch eigener Informationsquellen bedient. Aus diesem Grunde könne nicht gesagt werden, daß die türkischen Sicherheitsbehörden keine Kenntnis von den Kontakten zwischen PSK und PKK sowie von den Entwicklungen in der Folgezeit hätten.

Ähnliche Ausführungen enthält das Gutachten von Oberdiek. Auf Seite 14/15 heißt es jedoch, daß es nach dem „Frühling“ zwi-

schen der PSK und PKK später wieder zu einer Entzweiung dieser Organisationen gekommen sei. Auf Seite 6 führt Oberdiek aus, daß zwischen der PSK und PKK fast „unüberbrückbare“ Differenzen bestünden. Trotz des Protokolls vom März 1993 und des ursprünglichen gemeinsamen Versuchs, in der Türkei eine legale Partei aufzubauen, sähe er keine Tendenz einer größeren Annäherung zwischen PSK (respektive KOMKAR) und der PKK. Er könne daher auch nicht sagen, daß sich deshalb die Einstellung der türkischen Behörden gegenüber Angehörigen von Organisationen mit „PSK-Dominanz“ geändert habe.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es, es lägen keine Erkenntnisse über eine Annäherung von KOMKAR und der PKK in neuerer Zeit vor.

Bei Rumpf heißt es (S. 9), daß es in der Vergangenheit keine Gemeinsamkeiten zwischen KOMKAR und der PSK einerseits und der PKK andererseits gegeben habe. Die PSK habe sich allerdings an einer gemeinsamen Erklärung beteiligt, mit der die kurdischen Vereinigungen KKP, PIK, PKK, PRK-Rizgari im Januar 1999 die türkische Seite zum Dialog und zur Beteiligung an einer internationalen Kurdenkonferenz aufgefordert und ihre Bereitschaft zur Bildung einer gemeinsamen Verhandlungskommission erklärt hätten. Ob dies als ein Signal der Annäherung der PSK und insbesondere auch von KOMKAR an die PKK angesehen werden könne, sei derzeit schwer zu sagen. Die Teilnahme der PSK an dieser gemeinsamen Erklärung könne auch im Zusammenhang mit der Flucht Öcalans nach Rom und einer neuen Einschätzung der Lage der PKK stehen. Eine Hinwendung zur Gewaltbereitschaft durch PSK oder KOMKAR dürfte darin nicht zu sehen sein.

Zur Frage einer möglichen Verfolgung von Anhängern und Mitgliedern der Organisation KOMKAR in der Türkei äußern sich das Auswärtige Amt und die eingeholten Gutachten außerordentlich zurückhaltend.

In der Auskunft des Auswärtigen Amtes heißt es hierzu, dem Auswärtigen Amt sei kein Fall von Verfolgungsmaßnahmen türkischer Stellen wegen KOMKAR-Aktivitäten bekannt geworden.

Bei Kaya heißt es auf Seite 4 in Übereinstimmung mit früheren Gutachten, er habe die von ihm archivierten Zeitungen und Zeitschriften aus dem Jahre 1996 und aus den folgenden Jahren geprüft. Einen Bericht darüber, daß Funktionäre, Mitglieder oder Sympathisanten von KOMKAR in der Türkei allein wegen ihrer Verbindungen zu KOMKAR verfolgt und vor Gericht gestellt worden seien, habe er nicht gefunden. Auch in den Publikationen von KOMKAR selbst (Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter), in den von KOMKAR verteilten Publikationen der PSK sowie in den in der Türkei erscheinenden Zeitschriften, welche der politischen Linie der PSK naheständen, habe er keine entsprechende Meldung gefunden. Es sei jedoch möglich, daß Funktionäre und Mitglieder von KOMKAR, wenn sie in die Türkei abgeschoben würden und ihre Situation bekannt sei, unter dem sich auf die Verbindungen zwischen KOMKAR und PSK gründenden Verdacht, sie könnten Funktionäre bzw. Mitglieder der PSK sein, einem Verhör unterzogen würden und versucht werde, sie zu entsprechenden Aussagen zu zwingen. Wenn eine Person bei einer politischen Aktion in der Türkei identifiziert und wegen dieser Aktion gesucht werde, so könne die Mitgliedschaft oder Funktion in der Organisation KOMKAR als Beweis gegen sie verwendet werden. Er könne aber keine Beispiele aus der Presse dafür nennen.

Rumpf äußert sich auf Seite 7 seines Gutachtens folgendermaßen: Aus den ihm zugänglichen Quellen hätten sich keine Hinweise auf Festnahmen von KOMKAR-Funktionären in der Türkei ergeben. Eine entsprechende Anfrage direkt an KOMKAR sei von dieser Organisation dahingehend beantwortet worden, daß man dies recherchieren wolle. Ein Ergebnis sei ihm jedoch - nach inzwischen mehreren Wochen - nicht mitgeteilt worden. Dies heiße jedoch nicht, daß es solche Fälle nicht gegeben haben könne, auch wenn viel dafür spreche, daß es jedenfalls keine spektakulären Fälle gegeben

habe. Allerdings bestehe nach der jüngsten gemeinsamen Erklärung verschiedener kurdischer Gruppen vom Januar 1999, an der sich neben der PKK auch die PSK beteiligt habe, die Gefahr, daß diese Kooperation aus türkischer Sicht als Unterstützung der PKK anzusehen sei. Vor diesem Hintergrund und dem bereits in mehreren Gutachten dargestellten Ermittlungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden müsse damit gerechnet werden, daß zumindest eine vorübergehende Festnahme einer Person, sofern sie als aktives PSK- oder KOMKAR-Mitglied bekannt sei, erfolge.

Oberdiek führt auf Seite 5 aus: Daß KOMKAR die kurdische Sache mit friedlichen Mittel vertrete, heiße nicht unbedingt, daß Anhänger dieser Organisation in der Türkei nicht strafrechtlich verfolgt würden. Allerdings sei ihm, ähnlich wie Kaya, kein Fall bekannt, daß jemand in der Türkei wegen KOMKAR-Aktivitäten verfolgt worden sei. Auf Seite 30/31 heißt es ferner, es mangele an beispielhaften Präzedenzfällen, um eine klare Prognose der Gefährdung von KOMKAR-Mitgliedern abgeben zu können.

Nach den weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen und des Auswärtigen Amtes ist nicht davon auszugehen, daß dem Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei wegen seiner politischen Aktivitäten für KOMKAR mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Zwar verfolgt KOMKAR nicht nur soziale und kulturelle, sondern auch politische Ziele, und diese Ziele werden von staatlichen türkischen Stellen als separatistisch eingestuft, so daß die Möglichkeit einer Ahndung nach dem türkischen Strafgesetzbuch besteht. Dies ist zumindest im Hinblick darauf anzunehmen, daß außerordentlich enge Bindungen zwischen KOMKAR und der PSK bestehen, daß diese Zusammenarbeit allgemein und demzufolge auch staatlichen türkischen Stellen bekannt ist und jedenfalls die PSK in den Augen staatlicher türkischer Stellen separatistische Ziele verfolgt. An der rechtlichen Möglichkeit, in der Türkei strafrechtlich verfolgt zu werden, ändert sich, wie vor allem Rumpf überzeugend

darlegt, auch nichts durch den Umstand, daß KOMKAR (und nicht zuletzt auch PSK) ihre Ziele friedlich erreichen wollen. Da KOMKAR und PSK intensiv von türkischen Sicherheitsbehörden überwacht werden, muß schließlich mit der ernsthaften Möglichkeit gerechnet werden, daß Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder oder sonstige aktive Sympathisanten der Organisation KOMKAR, den staatlichen türkischen Stellen bekannt geworden sind.

Trotz allem kann nicht davon ausgegangen werden, daß dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei wegen seiner Aktivitäten für KOMKAR droht. Dagegen spricht, daß weder dem Auswärtigen Amt noch den Sachverständigen bislang Fälle bekannt geworden sind, in denen türkische Staatsangehörige wegen Aktivitäten für KOMKAR in der Türkei strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind. Daraus kann vernünftigerweise nur gefolgert werden, daß der türkische Staat zwar KOMKAR-Mitglieder in Deutschland intensiv beobachtet, von der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeit, diese strafrechtlich zu verfolgen, jedoch keinen Gebrauch macht, (vermutlich deshalb) weil diese - im Gegensatz zur PKK - ihre Ziele nicht gewaltsam durchsetzen wollen und weil sie - ebenfalls im Gegensatz zur PKK - nicht unbedingt einen eigenen Kurdenstaat anstreben. Dagegen, daß KOMKAR-Mitgliedern in der Türkei politische Verfolgung droht, spricht auch, daß die Organisation KOMKAR selbst keine Referenzfälle benennen kann. In dem Gutachten von Rumpf heißt es, KOMKAR habe die Frage nach solchen Referenzfällen dahingehend beantwortet, daß man diese recherchieren wolle. Ein Ergebnis sei ihm jedoch - nach inzwischen mehreren Wochen - nicht mitgeteilt worden. Dies heiße zwar nicht, daß es solche Fälle nicht gegeben haben könne, wenn auch vieles dafür spreche, daß es jedenfalls keine „spektakulären Fälle“ gegeben habe.

Bei Kaya heißt es ausführlich in diesem Zusammenhang, er habe in Publikationen, die von KOMKAR herausgegeben würden (Zeitun-

gen, Zeitschriften und Flugblätter) sowie in den von KOMKAR verteilten Publikationen der Organisation PSK und in den in der Türkei erscheinenden Zeitschriften, welche der politischen Linie der PSK naheständen, keine Meldung darüber gefunden, daß Funktionäre oder Mitglieder oder Sympathisanten von KOMKAR allein wegen ihrer Verbindungen zu KOMKAR verfolgt und vor Gericht gestellt worden seien. Dies spricht ganz besonders dafür, daß KOMKAR-Mitglieder oder Vorstandsmitglieder in der Türkei tatsächlich nicht verfolgt werden. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn KOMKAR-Mitglieder wegen der Gefahr politischer Verfolgung grundsätzlich nicht in die Türkei reisen oder dorthin abgeschoben würden und es aus diesem Grunde keine Referenzfälle gäbe. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Denn darauf wäre von den Sachverständigen mit Sicherheit hingewiesen worden. Zumindest wäre zu erwarten gewesen, daß KOMKAR aufgrund der Anfrage von Rumpf erklärt hätte, es könne keine Referenzfälle geben, weil KOMKAR-Mitglieder - möglicherweise aufgrund einer Warnung ihrer Organisation - es nicht wagten, in die Türkei zurückzukehren. Zu bedenken ist ferner, daß Kaya seine Aussage in früheren Gutachten, Hunderte von KOMKAR-Mitgliedern, Leitern und Teilnehmern an KOMKAR-Aktivitäten reisten unbehelligt in die Türkei, nicht korrigiert hat. Dem Gutachten von Kaya ist auch nicht zu entnehmen, daß gegenwärtig nicht mehr so viele KOMKAR-Mitglieder in die Türkei reisen.

Es ist nichts dafür ersichtlich, daß sich die vom Kläger für KOMKAR/KOMCIWAN entwickelten Aktivitäten in einem Maße von denen unbehelligt in die Türkei einreisender Mitglieder oder Vorstandsmitglieder abhoben, daß für ihn Besonderheiten gälten. Soweit er sich auf seine lange zurückliegende Veröffentlichung in der Zeitschrift [REDACTED] berufen hat, war der Artikel nur mit seinem Vornamen unterzeichnet, so daß keine Gefahr besteht, daß er dem Kläger angelastet wird. Soweit der Kläger möglicherweise öffentlichkeitswirksam im Jahre [REDACTED] an einem [REDACTED] in [REDACTED] teilgenommen hat,

sollte mit diesen Aktionen auf die Lage der irakischen Kurden nach dem Golfkrieg aufmerksam gemacht werden, sie betrafen also kaum das Kurdenproblem der Türkei.

Dem Kläger drohen asylrelevante Eingriffe auch nicht während seiner Einreise in sein Heimatland. Nach der Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschluß v. 25.2.1999 - OVG Bf V 15/95 -) sind kurdische Volkszugehörige bei der Rückkehr in ihr Heimatland, insbesondere beim Grenzübertritt hinreichend sicher davor, asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Ob dies auch gegenwärtig - nach der Verhaftung und Verbringung von Öcalan in die Türkei - noch der Fall ist, kann offenbleiben, weil Kurden nach den seither bekannt gewordenen Informationsquellen jedenfalls nicht mit der für den Kläger maßgeblichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei der Rückkehr in ihr Heimatland, insbesondere beim Grenzübertritt droht. Nach der Auskunftslage, wie sie sich dem Gericht bei seiner Entscheidung vom 1. September 1999 (5 Bf 2/92.A) darstellte, waren zwar für die Zeit ab Januar 1998 insgesamt zwanzig Fälle bekannt geworden, in denen erfolglose Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei (möglicherweise) Verfolgungsmaßnahmen durch Grenzbehörden oder andere staatliche türkische Stellen erlitten haben. Dies rechtfertigt indes nicht die Annahme, daß abgelehnte Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen bei der Einreise in ihr Heimatland rechnen müssen, weil die Zahl der Referenzfälle angesichts der großen Zahl erfolgloser Asylbewerber, die Jahr für Jahr in die Türkei zurückkehren, insgesamt gering erscheint und - vor allem - weil diese Referenzfälle zum überwiegenden Teil Besonderheiten aufweisen, auf die sich „normale“ Asylbewerber und auch der Kläger nicht berufen können:

**Fall Nr. 1** (vgl. Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats, Februar 1999, S. 16/17; amnesty international an VG Sigmaringen v. 3.2.1999, S. 3/4, u. v. 13.1.1999 an

VG Koblenz, S. 4, Auswärtiges Amt v. 23.11.1998 an VG Würzburg u. v. 22.12.1998 an VG Sigmaringen unter Hinweis auf die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes v. 16 u. 26.3.1998 an das Niedersächsische Innenministerium, sowie Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 7.9.1999) weist die Besonderheit auf, daß **Mehmet Ali Akbas** sich am 24. Juni 1993 an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover beteiligt hat. Dies führt nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1998 (S. 21) zu einer besonderen Gefährdung türkischer Staatsangehöriger. Dementsprechend wurde Akbas die Teilnahme an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover seinen Angaben zufolge tatsächlich bei seiner zweiten Inhaftierung in Istanbul vorgehalten. Als gefahrerhöhend kam in seinem Fall hinzu, daß sich - allem Anschein nach - seine Brüder in der Türkei aktiv für die PKK betätigen mit der Folge, daß staatliche türkische Stellen auf die Familie des Klägers aufmerksam geworden sind. Darüber hinaus dürfte gefahrerhöhend gewesen sein, daß gegen Akbas wegen der Teilnahme an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover ein Strafverfahren in Deutschland eingeleitet wurde.

Im **Fall Nr. 2** (vgl. Kaya vom 15.1.1999 an VG Sigmaringen S. 3, 6) ist dem Gutachten von Kaya nicht zu entnehmen, ob und in welcher Weise der Menschenrechtsverein die Behauptung des **Fevzi Demir** überprüft hat, er sei nach seiner Abschiebung am 30. Januar 1998 auf dem Atatürk-Flughafen einen Tag in Gewahrsam gehalten und „mißhandelt“ worden. Daraus ist nicht ersichtlich, daß es sich um Eingriffe handelte, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54 S. 351, 357; BVerfG, InfAuslR 1990 S. 202, 204).

Im **Fall Nr. 3** ist für die Verhaftung des **Iman Gemlik** - auch als Ahmet G. oder Mehmet G. bzw. I.G. bezeichnet - (vgl. Oberdiek

v. 22.9.1998 an VG Sigmaringen, S. 11 f.; amnesty international v. 13.1.1999 an VG Koblenz S. 4, 5 u. v. 3.2.1999 an VG Sigmaringen S. 4, 5, Auswärtiges Amt v. 22.12.1998 an VG Sigmaringen S. 5 u. Lagebericht v. 18.9.1998 S. 18) offenbar ursächlich gewesen, daß ihn ein geständiger Überläufer der PKK denunziert hat, für die PKK gearbeitet zu haben. Nach der Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats war Gemlik 1993 nach Deutschland geflohen, weil ihn ein Cousin unter Folter als PKK-Angehörigen denunziert hatte. Daß der türkische Staat ein besonderes Interesse an Gemlik hatte, ergibt sich auch daraus, daß sich die türkische Botschaft im Rahmen des deutsch-türkischen Konsultationsverfahrens ausdrücklich bei der Ausländerbehörde nach dem genauen Termin der Abschiebung des Gemlik erkundigte.

Im **Fall Nr. 4** (vgl. Auswärtiges Amt v. 24.4.1998 an VG Köln u. v. 22.12.1998 an VG Sigmaringen unter Hinweis auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 4.8.1998 an das Nordrhein-Westfälische Ministerium für Inneres und Justiz; Oberdiek v. 18.3.1999 an VG Gießen; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 7.9.1999) ist sehr zweifelhaft, daß **Süleyman Yadirgi** tatsächlich nach seiner Abschiebung am 16. März 1998 auf dem Flughafen von Istanbul asylrelevante Mißhandlungen erlitten hat. Nach Auskunft des Menschenrechtsvereins wurde er acht Stunden, nach Angaben einer Verwandten drei Tage festgehalten. Yadirgi selbst gab demgegenüber nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet die Zeit seiner Inhaftierung mit sieben Tagen an. Da dies erheblich übertrieben erscheint, sind auch Zweifel an der Richtigkeit seiner Behauptung angebracht, er sei in der Haft mißhandelt worden.

Im **Fall Nr. 5** (vgl. Oberdiek v. 22.9.1998 an VG Sigmaringen, S. 23) war Grund der Verhaftung des **Sahin Dogan**, daß dieser in der Türkei zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war (wobei ein politischer Hintergrund nicht ersichtlich ist).

Auch im **Fall Nr. 6** (vgl. Kaya v. 15.1.1999 an VG Sigmaringen, S. 7) ist ein politischer Hintergrund nicht ersichtlich.

**Hakki Bukan** wurde nach Verbüßung einer viereinhalbjährigen Freiheitsstrafe von Bremen aus in die Türkei abgeschoben.

Im **Fall Nr. 7** (vgl. Kaya v. 15.1.1999 an VG Sigmaringen, S. 6) hat der Menschenrechtsverein Angaben des **Edip Damlar**, er sei nach seiner Abschiebung am 17. März 1998 auf der Wache des Flughafens „unter Druck gesetzt und gefoltert“ worden, offenbar nicht überprüft. Außerdem erscheint sein Vorbringen, er sei unter Druck gesetzt und gefoltert worden, unsubstantiiert.

Im **Fall Nr. 8** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 22.9.1998, S. 11, 24 i.V.m. S. 16, 17 der Anlage seines Gutachtens v. 20.10.1998 an VG Sigmaringen) ist der Hintergrund der Festnahme des am 26. März 1998 abgeschobenen **Mehmet Huley Bat** weitgehend ungeklärt.

Im **Fall Nr. 9** (vgl. Oberdiek an VG Sigmaringen v. 22.9.1998, S. 23, u. v. 20.10.1998, S. 2 f.; Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats v. Februar 1999, S. 11; Auswärtiges Amt v. 18.5.1999 an VG Hannover u. Lagebericht v. 7.9.1999, S. 30) besteht die Besonderheit, daß **Hüznü Almaz** erst sechs Wochen nach seiner Rückkehr in die Türkei und zudem aufgrund einer Denunziation in seiner Heimatregion festgenommen wurde und daß er überdies die ihm vorgeworfene Unterstützung der PKK bei seiner Vernehmung einräumte. Nach den Angaben seines Bruders in einem Interview mit Oberdiek und dem NDR 3 hatte überdies seine Familie in der Vergangenheit eine wichtige politische Rolle gespielt, was sich zusätzlich gefahrerhöhend ausgewirkt haben dürfte (vgl. Oberdiek an VG Sigmaringen v. 20.10.1998, S. 3, 4).

Im **Fall Nr. 10** (vgl. amnesty international v. 3.2.1999 an VG Sigmaringen, S. 6; Oberdiek, Gutachten v. 22.9.1998 an VG Sigmaringen, S. 25; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 7.9.1999, S. 29) wurde **Osman Demir** nicht bereits unmittelbar bei seiner Abschiebung am 13. Juli 1998 am Flughafen, sondern erst im August 1998 in seinem Heimatdorf in der Provinz Sirnak festgenommen. Grund dafür war in erster Linie der Verdacht, daß er sich bereits vor seiner Ausreise aus der Türkei an Anschlägen der PKK beteiligt hatte.

Im **Fall Nr. 11** (vgl. Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats v. Februar 1999, S. 7; Oberdiek v. 22.9.1998 an VG Sigmaringen S. 13 f.) besteht die Besonderheit, daß **Abdulmenaf Düzenli** kurz vor Ende seines Militärdienstes desertierte und die Türkei in einem Fax aus Deutschland als faschistischen Staat bezeichnete, dem er als Kurde nicht dienen wolle.

Der **Fall Nr. 12** (vgl. Dokumentation des Niedersächsischen Flüchtlingsrats v. Februar 1999, S. 9; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 7.9.1999, S. 29) weist die Besonderheit auf, daß **Mehmet Özcelik** vor seiner Flucht aus der Türkei zu einer Freiheitsstrafe wegen Unterstützung der PKK verurteilt worden war und daß das gegen ihn verhängte Urteil am 16. Juli 1998, und damit kurz vor seiner Abschiebung am 10. September 1998, rechtskräftig geworden war.

Im **Fall Nr. 13** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 20.10.1998 an VG Sigmaringen, S. 21) ist **Mesut Yufusoglu** nach sechs Monaten Wehrdienst desertiert und nach Deutschland geflohen. Grund für seine Verhaftung nach seiner Abschiebung am 7. September 1998 war, ihn den Militärbehörden zu übergeben. Folttervorwürfe sind in seinem Falle nicht erhoben worden.

Im **Fall Nr. 14** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 18 f.) besteht die Besonderheit, daß türkische

Grenzbehörden im Gepäck des **Abdülhalim Nayir** eine Spendenquittung des Kurdischen Halbmondes über 70,-- DM sowie Fotos des Nayir und seiner Kinder bei Veranstaltungen der PKK fanden und daß Nayir bei seinen Verhören Aktivitäten für die PKK einräumte.

Im **Fall Nr. 15** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 18, 28, 29) ist **Ferit Kartal** nicht bereits im Zusammenhang mit seiner Abschiebung am 7. Februar 1999, sondern erst am 17. Februar 1999 auf dem Standesamt von Karliova verhaftet worden. Nach Oberdiek ist Kartal überdies vermutlich einer Denunziation aus Deutschland zum Opfer gefallen. Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte dafür, daß Kartal menschenrechtswidrig behandelt wurde.

Im **Fall Nr. 16** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 18) wurde **Mustafa Ertürk** nicht im Zusammenhang mit seiner Abschiebung im September 1997, sondern erst etwa eineinhalb Jahre später am 15. Februar 1999 in Konya verhaftet, als er einen Reisepaß beantragte. Auch hier besteht die Besonderheit, daß er denunziert wurde, während seines Aufenthalts in Deutschland die PKK unterstützt zu haben.

Im **Fall Nr. 17** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 20 f.) ist **Memduh Bingöl** ebenfalls nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung am 16. Februar 1999, sondern erst einige Tage später in Edirne (Westtürkei) festgenommen worden. Seinen Angaben zufolge geschah dies wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit.

Im **Fall Nr. 18** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 22; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 7.9.1999), erscheinen die Angaben des **Emin Acar**, der in gleicher Weise von der deutschen wie von der türkischen Polizei mißhandelt worden sein will, nicht zweifelsfrei.

Im **Fall Nr. 19** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 24) besteht die Besonderheit, daß der Inhaftierung des abgeschobenen **Hüseyin Öztürk** ein im Zeitpunkt der Abschiebung anhängiges Strafverfahren in Diyarbakir zugrunde lag.

Im **Fall Nr. 20** (vgl. Oberdiek, Gutachten v. 29.4.1999 an VG Berlin, S. 25) hatte Oberdiek nicht die Möglichkeit, die Schilderungen des **L. T.** zu überprüfen. Zudem besteht die Besonderheit, daß der Betreffende am 18. Dezember 1998 an einer Demonstration für Abdullah Öcalan teilnahm und dabei eine Fahne der ERNK trug. Die Teilnahme an Aktionen der PKK erscheint in besonderem Maße gefahrerhöhend.

Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. September 1999 wurde zusätzlich erwähnt (S. 27) der am 5. Juli 1999 nach Istanbul abgeschobene **Murat P.** Dieser wurde nach Angaben einer Flüchtlingsorganisation von der Flughafenpolizei in Istanbul aufgrund eines landesweiten Fahndungsaufrufs wegen Mitgliedschaft in der PKK festgenommen; er wurde am 19. August 1999 vom Ersten Staatssicherheitsgericht in Ankara freigesprochen. Weiter wird erwähnt (S. 27), daß der am 8. April 1999 abgeschobene **Kemal D.** am 16. April 1999 beim Generalkonsulat Istanbul vorgetragen habe, nach seiner Reise in die Türkei schwer mißhandelt worden zu sein. Die Nachforschungen des Auswärtigen Amtes hätten jedoch erhebliche Zweifel an der Darstellung D.'s erweckt. Hinsichtlich des weiter genannten (S. 28) **Ferid M.**, der Ende Juni 1998 abgeschoben wurde, hat das Auswärtige Amt ohne eigene Stellungnahme nur ausgeführt, daß dem Generalkonsulat Istanbul zur Glaubhaftmachung detailliert vorgetragener Mißhandlungsvorwürfe ein ärztliches Attest und ein gerichtsmedizinisches Gutachten vorgelegt wurden, von denen das Auswärtige Amt Kopien einschließlich auszugsweiser Übersetzungen an das Bundesjustizministerium weiterleitete.

Soweit sich der Kläger mit Schriftsatz vom 25. September 1998 auf Einzelfälle beruft, liegen diese größtenteils vor dem 1. Januar 1998, belegen also nicht die von ihm zugleich behauptete Verschärfung der Lage „im letzten Jahr“. Die Fälle Süleyman Yadirgi, Mehmet Ali Akbas, Mehmet Huley Bat, I.G. und Sahin Dogan sind in den bereits genannten zwanzig Fällen enthalten. Soweit darüber hinaus in Anlage 14 von dem abgeschobenen Bruder eines nicht genannten Kurden die Rede ist, der nach seiner Ankunft in Istanbul acht Tage gefoltert wurde, ist der Vortrag zu unbestimmt. Das gilt auch für den letzten in Anlage 19 genannten Fall, in dem der Name aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht wurde. Im Falle des in Anlage 19 genannten Ramazan Bashaydar wird nur berichtet, daß er 1998 den I.H.O.-Istanbul um Hilfe gebeten habe.

Dementsprechend verbleiben lediglich 20 bis 26 Fälle möglicher Verfolgungsmaßnahmen gegen zurückkehrende erfolglose Asylbewerber in einem Zeitraum von ca. eineinhalb Jahren. Die weitaus meisten von ihnen weisen überdies - zum Teil mehrere - Besonderheiten auf, die zu einer stärkeren Gefährdung der Betroffenen führten:

- in zwei Fällen wurden die Abgeschobenen vom türkischen Staat gesucht, weil sie aus der Armee desertiert waren (Fälle Nrn. 11 u. 13);
- in vier Fällen beruhte die Verhaftung in der Türkei auf Denunziation (Fälle Nrn. 3, 9, 15 u. 16);
- in zwei Fällen waren die Betroffenen vor ihrer Abschiebung in die Türkei dort zu Freiheitsstrafen verurteilt worden (Fälle Nrn. 5 u. 12);
- in einem Fall hatte der Betroffene vor der Abschie-

ung in Bremen eine Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren verbüßt und dadurch offenbar die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden erregt (Fall Nr. 6);

- in einem Fall wurden im Gepäck des Abgeschobenen inkriminierende Materialien gefunden und hatte der Betroffene auf Vorhalt zugegeben, die PKK in Deutschland unterstützt zu haben (Fall Nr. 14);
- in einem Fall hatte sich der Betroffene an der Besetzung des türkischen Generalkonsulats in Hannover beteiligt, was nach Auskunft des Auswärtigen Amtes zu einer besonderen Gefährdung von Rückkehrern führt (Fall Nr. 1);
- in einem Fall bestand der Verdacht, daß sich der Abgeschobene vor seiner Ausreise an Anschlägen der PKK beteiligt hatte (Fall Nr. 10);
- in einem Fall war gegen den Betroffenen im Zeitpunkt seiner Abschiebung ein Strafverfahren in der Türkei anhängig (Fall Nr. 19);
- in einem Fall hatte sich der Betroffene in Deutschland an einer Demonstration für Öcalan beteiligt und dabei die Fahne der ERNK getragen (Fall Nr. 20).

Die restlichen Fälle erscheinen für einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren zahlenmäßig zu gering, um davon auszugehen, daß Rückkehrern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen. Abgesehen davon liegen in diesen Fällen im wesentlichen nur die Einlassungen der Betroffenen vor. Dementsprechend heißt es in dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 auf Seite 28 f., daß die derzeitige Informationslage keine sicheren Rückschlüsse auf eine erhöhte

Gefährdung von abgelehnten Asylbewerbern nach der Überführung von Öcalan in die Türkei zulasse. Nach der derzeitigen Lage könne er keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Anstieg der asylrelevanten Übergriffe und der sich im Westen und Süden der Türkei deutlich verschärften Lage für Kurden nach der Verhaftung von Öcalan herstellen. Nach Rumpf (Gutachten v. 4.3.1999 an VG Sigmaringen, S. 7, 8) erscheint es im Hinblick auf die bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten unwahrscheinlich, daß es sich bei den bekanntgewordenen „Rückkehrerfällen“ lediglich um die Spitze des Eisberges handele. Vielmehr sei anzunehmen, daß jedenfalls ein großer Teil der Fällen auch bekannt werde. Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. September 1999 (S. 26) liegen diesem „derzeit keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, daß seit der Festnahme Öcalans aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt waren“.

Der Kläger muß auch nicht befürchten, im Falle einer Rückkehr in die Türkei deswegen gemäß § 51 AuslG relevanten Maßnahmen ausgesetzt zu sein, weil er sich durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dem türkischen Wehrdienst entzogen hat. Da er sein Heimatland schon als Siebzehnjähriger verlassen hat, hat er sich zu diesem Zeitpunkt nicht wegen Wehrdienstentziehung strafbar gemacht. Nach dem türkischen Militärdienstgesetz (Gesetz Nr. 1111 v. 21.6.1927) beginnt die Wehrpflicht am 1. Januar des Jahres, in dem in das 20. Lebensjahr eingetreten wird (Kaya an VG Hamburg v. 7.12.1996 u. v. 5.3.1997 sowie an VG Berlin v. 28.5.1997; Auswärtiges Amt an VG Ansbach v. 22.4.1997). Allerdings ist der Kläger während des vorliegenden Verfahrens militärdienstpflichtig geworden. Nach dem türkischen Militärstrafrecht (Gesetz Nr. 1632 v. 22.5.1930 i.d.F. d.Änd. v. 16.2.1994) werden Wehrdienstpflichtige, die sich dem Wehrdienst entziehen, mit Freiheitsstrafen bestraft. Art. 63 dieses Gesetzes hat nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes

an das VG Ansbach vom 22. April 1997 und an das VG Frankfurt vom 7. Mai 1997 folgenden Wortlaut:

„Wehrdienstpflichtige, die nicht zur Musterung erscheinen, Gemusterte, die sich nicht bei ihrer Truppe melden, und Personen, die bei Eintritt ins zwanzigste Lebensjahr noch nicht beim Personenstandsregister registriert und auch nicht bei den Militärbehörden erfaßt sind, werden mit folgenden Strafen belegt:

- wenn sie sich innerhalb von sieben Tagen stellen, Gefängnis bis zu einem Monat,
- wenn sie innerhalb von sieben Tagen gefaßt werden, Gefängnis bis zu drei Monaten,
- wenn sie sich nach sieben Tagen innerhalb von drei Monaten stellen, Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr,
- wenn sie nach sieben Tagen innerhalb von drei Monaten gefaßt werden, Gefängnis von vier Monaten bis zu einem Jahr,
- wenn sie sich nach mehr als drei Monaten stellen, Gefängnis von vier Monaten bis zu zwei Jahren,
- wenn sie nach mehr als drei Monaten gefaßt werden, Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren.“

Die Vorschrift kann auch zur Anwendung kommen, wenn sich der Betroffene nur wegen seines Auslandsaufenthalts der Wehrpflicht entzogen hat (Auswärtiges Amt an VG Ansbach v. 22.4.1997 sowie an VG Frankfurt v. 7.5.1997; Kaya an VG Stuttgart v. 17.3.1997). Diese Bestrafung stellt jedoch keine politische Verfolgung dar, da sie keinen politischen Charakter hat. Ein politischer Charakter ist dann anzunehmen, wenn die Bestrafung entweder nicht nur eine strafrechtliche Sanktion darstellt, sondern an ein asylberhebliches Persönlichkeitsmerkmal des Klägers anknüpft, oder wenn die Anwendung der Strafvorschrift, die für sich genommen asylrechtlich unerheblich ist, allgemein oder im Einzelfall zum Anlaß genommen wird, auf asylrechtlich bedeutsame Merkmale oder Eigenschaften zuzugreifen (BVerfG,

Beschl. v. 11.12.1985, BVerfGE Bd. 71, S. 276, 294 f; BVerwG, DVBl. 1993 S. 325, 326, m.w.N.).

Das türkische Militärstrafrecht knüpft nach dem Wortlaut der Vorschriften nicht strafscharfend an bestimmte asylerberhebliche Persönlichkeitsmerkmale an. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die über die Strafandrohung, die mit der tatbestandlich verwirklichten Wehrdienstentziehung verknüpft ist, hinausgeht, oder andere asylerberhebliche Maßnahmen hat der Kläger ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Kläger hat nicht deshalb, weil er sich seiner Wehrpflicht durch Auslandsaufenthalt entzogen hat, mit Folter oder anderen abschiebungsrelevanten Maßnahmen zu rechnen, die über eine strafrechtliche Verfolgung hinausgehen. Zwar geht Denise Graf in ihrem Gutachten vom 8. Mai 1995 davon aus, daß zurückkehrende Jugendliche, die ihren Wehrdienst wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht geleistet haben, inhaftiert werden und der Foltergefahr ausgesetzt sind. Beispielsfälle werden hierfür allerdings nicht angegeben. Demgegenüber schließt das Auswärtige Amt (an VG Ansbach v. 22.4.1997) aus, daß ein Rückkehrer bei der Einreise von Sicherheitsbeamten mißhandelt wird, nur weil er militärdienstflüchtig ist. Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen ein desertierter Militärangehöriger nach seiner Festnahme gefoltert wurde (Auswärtiges Amt an VG Köln v. 15.12.1995). In den gutachtlichen Äußerungen zur Verhaftung von Rückkehrern ist in den Fällen der Festnahme von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren lediglich einmal davon die Rede, daß der Betroffene nach der Festnahme in erheblichem Maße mißhandelt worden ist (Fall des bereits erwähnten Abdulmenaf Düzenli, vgl. auch Ausw. Amt, Lagebericht vom 7. September 1999 S. 17), wobei es jedoch zu den Mißhandlungen insbesondere bei der Antiterrorereinheit der Polizei gekommen sein soll, da gegen den Betroffenen auch wegen separatistischer Betätigung ermittelt wurde. Kaya geht in seinem Gutachten vom 2. Juni 1993 an das VG Schleswig und

vom 19. August 1996 an das VG Saarlouis zwar - ohne Nennung konkreter Beispielsfälle - davon aus, daß während einer Vernehmung eines Militärdienstflüchtigen psychischer und physischer Druck ausgeübt wird. Er hält das Ausmaß und den Druck aber nicht für vergleichbar mit demjenigen, der gegenüber Personen angewendet wird, die aufgrund ihrer politischen Aktivitäten strafrechtlich verfolgt werden. In seinem neueren Gutachten an das VG Stuttgart vom 17. März 1997 betont Kaya, daß eine Mißhandlung eines Rückkehrers nur deshalb, weil er militärdienstflüchtig ist, nicht zu befürchten ist. Allerdings dürfte er auch hiernach den zuständigen Behörden überstellt werden, seinen Militärdienst ableisten müssen und ein Strafverfahren nach den Vorschriften des Art. 63 Militärstrafgesetzbuch, § 83 des Gesetzes Nr. 1111 vor dem Militärgericht zu erwarten haben (Kaya an VG Berlin v. 28.5.1997). Rumpf nennt in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 1997 eine größere Anzahl von Entscheidungen türkischer Militärgerichte zu Art. 63 Militärstrafgesetzbuch, in denen ausschließlich Geldstrafen (umgewandelte geringe Freiheitsstrafen) verhängt wurden, die sich regelmäßig am Mindeststrafrahmen orientiert haben. Bis zum Jahr 1994 wurde die Musterungsflucht sogar stets nur mit einer Geldstrafe geahndet (Kaya an VG Saarlouis v. 19.8.1996; ebenso Denise Graf v. 8.5.1995). Taylan hat in seiner Vernehmung als Sachverständiger durch das VG Gießen am 15. Mai 1997 ausgesagt, daß ihm kein Fall bekannt sei, in dem "eine Person, die hier in Deutschland den Militärdienst hat verstreichen lassen, bei der Rückkehr in den Knast gekommen wäre."

Auch Wehrpflichtigen, die aus dem Südosten der Türkei stammen, droht nach einer Militärdienstflucht keine Folter (Auswärtiges Amt an VG Würzburg v. 26.7.1994, an VG Ansbach v. 22.4.1997 und an VG Frankfurt/Oder v. 7.5.1997). Ebenso erhöht sich die Strafe wegen der Wehrdienstentziehung auch nicht, wenn es sich um einen Wehrpflichtigen kurdischer Volkszugehörigkeit handelt (Auswärtiges Amt an VG Neustadt/Weinstraße v. 30.4.1996 u.

v. 22.11.1996). Diese Einschätzung wird in dem Gutachten des Max-Planck-Instituts an VG Wiesbaden vom 7. August 1995 geteilt, wobei hierin aber darauf hingewiesen wird, daß etwas Derartiges in Einzelfällen nie auszuschließen ist. Rumpf geht in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 1997 ebenfalls davon aus, daß die für diese Fälle zuständigen Militärgerichte nicht nach der Herkunft der Täter differenzieren. Soweit Kaya demgegenüber in seinen Gutachten an VG Braunschweig vom 16. März 1994 und an VG Kassel vom 20. April 1994 sowie in seinem neueren Gutachten an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 1997 davon ausgeht, daß sich die Wehrstrafjustiz in solchen Fällen immer am oberen Rahmen orientiert, nennt er für diese Annahme keine Belegfälle. Denise Graf, die eine Schlechterbehandlung kurdischer Deserteure vermutet (Bl. 12 ihres Gutachtens v. 8.5.1995), haben keine Beispielfälle hierfür vorgelegen. Die Einschätzung, wonach Kurden wegen ihrer Volkszugehörigkeit nach einer Wehrdienstentziehung nicht etwa Folter oder eine höhere Strafe drohen, wird vom VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 20. März 1995 (A 12 S 361/92), vom Hessischen VGH in seinem Urteil vom 24. November 1997 (12 UE 725/94), vom Sächsischen OVG in seinem Urteil vom 27. Februar 1997 (A 4 S 434/96) und vom Niedersächsischen OVG in seinem Urteil vom 22. Januar 1998 (11 L 4300/96) geteilt.

Der Kläger ist auch als kurdischer Volkszugehöriger während seines abzuleistenden Militärdienstes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Generell ist die Behandlung türkischer Wehrpflichtiger allerdings nicht mit dem Dienst in der Bundeswehr vergleichbar. Körperliche Züchtigungen von Soldaten und andere Repressionen sind weit verbreitet (Auswärtiges Amt an VG Kassel v. 25.7.1994; Denise Graf v. 8.5.1995; Kaya an VG Saarlouis v. 19.8.1996). Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes werden kurdische Wehrpflichtige aber nicht wegen ihrer Volkszugehörigkeit anders behandelt als türkische.

Asylrelevante Übergriffe auf Kurden sind danach nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt an VG Kassel v. 25.7.1994, an VG Wiesbaden v. 17.7.1997 und an VG Freiburg v. 25.7.1997). Demgegenüber geht Denise Graf in ihrem Gutachten vom 8. Mai 1995 davon aus, daß es in den letzten Jahren innerhalb der Armee zu einer stärkeren antikurdischen Haltung und zu verstärkten Vorurteilen gegenüber kurdischen Soldaten gekommen ist. Hiernach kann diese Grundhaltung zu speziellen Maßnahmen gegen kurdische Soldaten führen, wobei insbesondere Erniedrigungen, Schläge und andere Angriffe gegen die physische Integrität genannt werden. Zum Beleg wird in diesem Gutachten aber nur der Fall eines kurdischen Soldaten angeführt, der im Februar 1989 vor den Augen anderer unbegründet von seinem Kommandanten beschimpft und geohrfeigt wurde. Außerdem nennt Denise Graf zwei - allerdings nicht von ihr überprüfte - Todesfälle kurdischer Soldaten. In seinem Gutachten an das VG Wiesbaden vom 27. Oktober 1995 nennt Connection e.V. (Verein zur Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten) den Fall zweier kurdischer Soldaten, die in Izmir eingesetzt waren. Diese seien von Unbekannten in einen Sack gesteckt und geprügelt worden, wobei einer starb. Amnesty international hat in seinem Gutachten an VG Regensburg vom 25. Juni 1996 ausgeführt, daß kurdische Wehrpflichtige von ihren Vorgesetzten besonders mißhandelt, schikaniert und sogar getötet wurden. Hierzu wird auf Zeitungsberichte verwiesen. Ein im Ausnahmegebiet Militärdienst leistender Kurde hat erklärt, ein vorgesetzter Hauptmann habe auf drei kurdische wachhabende Soldaten geschossen. Außerdem wurde über den Tod eines kurdischen Soldaten berichtet. Dieser sei durch eine Kugel in den Rücken getötet worden, nachdem er von seiner Einheit desertiert sei. Bereits zuvor habe er erzählt, daß er von seinem vorgesetzten Leutnant häufig mißhandelt und bedroht worden sei. Aus der "Özgür Politika" vom 1. März 1996 ergebe sich, daß zwei weitere kurdische Wehrpflichtige getötet worden seien. Nach Berichten von Angehörigen sei einer von ihnen der Mitgliedschaft in der PKK beschuldigt, gefoltert und getötet

worden. Der zweite Soldat sei am 24. August 1995 unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen, wobei an seinem Leichnam Spuren von Schlägen zu erkennen gewesen seien. Oberdiek berichtet in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 2. April 1997 von einer größeren Anzahl von Meldungen (ca. 10) über angebliche Selbstmorde von Wehrpflichtigen. Er hat in seiner Auswertung jedoch festgestellt, daß diese nicht nur kurdische, sondern auch türkische Wehrpflichtige betroffen haben. Oberdiek kommt zu dem Ergebnis, daß in der türkischen Armee eine bewußte Vernichtungspolitik kurdischer Soldaten nicht vorherrsche, geht jedoch davon aus, daß aufgrund einer zunehmenden Kurdenfeindlichkeit viele kurdische Wehrdienstpflichtige mit einem immer höheren Ausmaß an Diskriminierung rechnen müßten. Kaya legt in seinem Gutachten an das VG Berlin vom 28. Mai 1997 dar, daß kurdische Soldaten in der türkischen Armee schlechter behandelt würden als türkische (so auch schon in seinem Gutachten an VG Kassel v. 20.4.1994). Er führt hierzu an, daß ihnen schwerere Arbeiten übertragen, Fehler strenger bestraft und daß sie gedemütigt, beleidigt und geprügelt würden. Außerdem belegt Kaya fünf Fälle, in denen kurdische Soldaten während des Militärdienstes unter ungeklärten oder fragwürdigen Umständen zu Tode gekommen sind. Auch Rumpf berichtet in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 1997 davon, daß es in letzter Zeit zu gewissen Veränderungen in der türkischen Armee gekommen sei. So sei nach einem Attentatsversuch auf einen General eine Sicherheitsüberprüfung kurdischstämmiger Offiziere angeordnet worden. Auch sei in Zeitungsberichten über eine Häufung von Fällen von Fahnenflucht, die in den Zusammenhang mit der Unterdrückung der Kurden in der Armee gebracht werde, berichtet worden. Soldaten soll hiernach verboten sein, kurdisch zu sprechen (so auch Kaya in seinem Gutachten an VG Berlin v. 28.5.1997). Neuankömmlinge, die die türkische Sprache nicht beherrschten, würden regelmäßig verprügelt. Rumpf kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß zwar auch beim Militär Tendenzen zu erkennen seien, die er

als kurdischkritisch bezeichnet. Gleichwohl kann er aus den ihm bekannt gewordenen Vorfällen eine systematische Schlechterbehandlung kurdischstämmiger Soldaten nicht ablesen. Anderes läßt sich auch der Stellungnahme von amnesty international vom 24. Juli 1998 (an VG Wiesbaden) nicht entnehmen.

Von den in den Erkenntnisquellen konkret genannten Vorfällen ist in einigen Fällen ungeklärt geblieben, durch wen kurdische Soldaten zu Schaden gekommen sind. Daß Mißhandlungen in den belegten Fällen gerade an die kurdische Volkszugehörigkeit angeknüpft haben, ist nicht immer eindeutig. Unter Berücksichtigung der verbleibenden Belegfälle, die in den Erkenntnisquellen genannt werden und auf Angehörige des türkischen Militärs zurückzuführen sind, ergibt sich nicht generell, daß kurdische Soldaten in der türkischen Armee systematisch schlechter behandelt werden. Für diese Einschätzung ist auch maßgeblich, daß nur wenige Referenzfälle dargelegt wurden, obwohl der Anteil der Kurden beim Militär nicht gering ist. Kaya geht in seinen Gutachten (an VG Berlin v. 28.5.1997, an VG Wiesbaden v. 1.7.1997 und an OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 14.10.1997) davon aus, daß er 10 % nicht übersteigen darf, während Rumpf in seinem Gutachten (an OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 20.3.1997) sogar von einem 20 %-igen Anteil spricht. Gegen eine systematische Schlechterstellung spricht weiter, daß in der türkischen Armee auch kurdischstämmige Offiziere sind (Rumpf an OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 20.3.1997 sowie Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden v. 17.7.1997).

Kurdische Wehrdienstleistende werden auch nicht gezielt im Kampfgebiet im Südosten der Türkei eingesetzt und dort als "Kanonenfutter" verwendet. In der Türkei hat in der Vergangenheit die Praxis bestanden, Wehrpflichtige möglichst fern von ihrem Geburtsort einzuberufen, um eine unerlaubte Rückkehr zu ihren Familien zu verhindern (Auswärtiges Amt an

VG Wiesbaden v. 28.3.1995 sowie Kaya an VG Kassel v. 20.4.1994). Seit einiger Zeit ist ein Einsatz kurdischer Soldaten nach Abschluß ihrer Grundausbildung im Südosten allerdings nicht ausgeschlossen. In jüngeren Gutachten wird immer häufiger die Ansicht vertreten, daß Wehrpflichtige, die aus überwiegend von Kurden bewohnten Provinzen stammen, heute mit "größerer Wahrscheinlichkeit" - nach Ableistung der Grundausbildung - mit einem Einsatz in den kurdischen Provinzen rechnen müssen (Denise Graf v. 8.5.1995; amnesty international an VG Regensburg v. 25.6.1996, ohne Vorliegen eigener Erkenntnisse; Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 2.4.1997). Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft vom 7. März 1996 (an VG Regensburg) davon aus, daß kurdische Wehrpflichtige bevorzugt im Westen oder Norden der Türkei eingesetzt werden. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17. Juli 1997 (an VG Wiesbaden) heißt es, daß es für Kurden nach der Grundausbildung möglich sei, auch im Kampfgebiet des Südostens eingesetzt zu werden. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. September 1996 (S. 16) heißt es, daß türkische Staatsangehörige kurdischer Abstammung während ihres Wehrdienstes auch in ihrer Herkunftsregion eingesetzt werden. Kaya legt in seinem Gutachten an VG Wiesbaden vom 1. Juli 1997 unter Hinweis auf Presseberichte dar, daß seit 1994 Soldaten kurdischer Abstammung bei Operationen gegen die PKK und insbesondere bei Operationen außerhalb der Landesgrenzen in bestimmtem Umfang, den er nicht für besonders groß hält, eingesetzt würden. Es ist nicht davon auszugehen, daß kurdische Soldaten, die in fast allen Einheiten vorhanden sind, gezielt und in größerem Umfang als ihre türkischen Kameraden zu gefährlichen Einsätzen im Kampf gegen die PKK eingesetzt werden. Nur Connection e.V. spricht - ohne weitere Belege - davon, daß kurdische Soldaten als "Kanonenfutter" eingesetzt werden (an VG Wiesbaden v. 27.10.1995). Die übrigen genannten Gutachten sagen aus, daß Einsätze kurdischer Soldaten im Südosten möglich sind, ein gezieltes Heranziehen kurdischer Wehrpflichtiger für diese Einsätze wird aber nicht belegt. Für

die Annahme von Connection e.V. gibt es keinen weiteren Anhalt, sie beruht auf einer reinen Mutmaßung, ohne daß konkrete Belegfälle genannt werden. Oberdick geht in seinem Gutachten (an OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 2.4.1997) davon aus, daß ein bewußter Einsatz auf einfacher Rekrutenebene nicht erfolgt. Hiervon geht aktuell auch amnesty international (an VG Wiesbaden v. 24.7.1998) unter Bezugnahme auf den türkischen Kriegsgegnerverein ISKD aus, der erklärt habe, daß der Einsatz von Kurden im Südosten weder besonders vermieden noch besonders forciert werde, sondern Ergebnis „der üblichen Prozedur“ sei.

Im Berufungsverfahren macht der Kläger auch geltend, daß ihm politische Verfolgung schon allein wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit drohe. Daß insoweit eine zur Wiederaufnahme führende Änderung der Sachlage seit Rechtskraft des Asyl wegen kurdischen Volkstums ablehnenden Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Januar 1989 und Bestandskraft des Abschiebungsschutz versagenden Bescheides der Beklagten zu 2) vom 8. August 1988 eingetreten sei, trägt er nicht vor. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Senats auch insoweit kein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger besteht.

Daraus, daß Kurden im Südosten der Türkei - wenn überhaupt - lediglich einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterliegen, folgt, daß sich der unverfolgt ausgereiste Kläger wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit nur dann auf ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG berufen könnte, wenn ihm landesweit - also auch in der Westtürkei - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung drohte. Dies ist indes nicht der Fall. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats sind Kurden vielmehr im westlichen Teil der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit (vgl. Beschl. . 25.2.1999

- OVG Bf V 15/95 -). Ob dies auch gegenwärtig - nach der Verhaftung und Verbringung von Öcalan in die Türkei - noch zutrifft, kann offenbleiben, weil Kurden jedenfalls nicht nach dem für den Kläger maßgeblichen normalen Prognosemaßstab landesweit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in der Türkei wegen ihrer Volkszugehörigkeit droht.

Nach dem „ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei nach der Festnahme Öcalans“ des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1999 ist allerdings die innenpolitische Lage in der Türkei nach der Festnahme Öcalans am 15./16. Februar 1999 und dem von der türkischen Regierung angekündigten Strafverfahren gegen ihn „nicht einfacher“ geworden. Bereits im Zusammenhang mit dem Auftauchen von Öcalan am 12. November 1998 in Rom und seiner dortigen vorübergehenden Festnahme sei es überall in der Türkei zu Polizeiaktionen gegen Geschäftsstellen der prokurdischen „Demokratischen Volkspartei“ HADEP gekommen, wobei vermeintliche PKK-Sympathisanten und HADEP-Kader - zumeist kurzzeitig - in Haft genommen worden seien. Die HADEP spreche von ca. 2.000 in Polizeigewahrsam gebrachten Personen, von denen sich im Januar 1999 noch ca. 100 in Haft befunden hätten, unter ihnen der Parteivorsitzende Murat Boztrak. Bei den Polizeiaktionen sei es zu zwei Todesfällen gekommen. Am 29. Januar 1999 habe der Generalstaatsanwalt Vural Savas das türkische Verfassungsgericht ersucht, die HADEP zu verbieten. Zur Begründung habe er angeführt, die HADEP habe Hungerstreiks als Sympathiekundgebungen für Öcalan organisiert. Sie arbeite als ein Zweig der PKK und organisiere die Rekrutierung des PKK-Nachwuchses. Nach der Festnahme Öcalans und seiner Verbringung in die Türkei Mitte Februar 1999 sei erneut eine größere Anzahl von HADEP-Mitgliedern festgenommen worden. Zur Verfolgungslage in der Türkei werde auf die Feststellungen im Lagebericht vom 18. September 1998 Bezug genommen, der auch in Einzelfällen zu Mißhandlungen in die Türkei Abgeschobener Stellung nehme. Dem Auswärtigen Amt lägen keine Erkenntnisse darüber vor, daß seit der Verhaftung Öcalans aus Deutschland

abgeschobene türkische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr in die Türkei Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Angesichts der zur Zeit hoch emotionalisierten Atmosphäre im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans sei jedoch zu bedenken, daß ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für abzuschiebende Türken kurdischer Volkszugehörigkeit bestehe.

In einem unter dem 29. April 1999 für das Verwaltungsgericht Berlin erstellten Gutachten von Oberdiek, der sich in der Zeit vom 7. bis 25. April 1999 in der Türkei aufhielt (zunächst als Dolmetscher bei einer Preisverleihung in Ankara und später, um Fälle zu recherchieren, in denen erfolglose Asylbewerber bei ihrer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein sollen), heißt es sehr viel detaillierter folgendermaßen (ähnlich: ai v. 13.1.1999 an VG Koblenz; v. 24.2.1999 an VG Berlin; v. 25.2.1999 an VG Lüneburg; v. 30.4.1999 an VG Aachen): Nicht erst seit Februar 1999 (Verbringung von Öcalan in die Türkei), sondern schon seit Oktober 1998 habe es „bedeutende Entwicklungen“ in der Türkei gegeben. Nachdem die Türkei Öcalan durch ein Ultimatum an Syrien gezwungen habe, Damaskus zu verlassen, habe sich dieser im November 1998 nach Rom begeben. Daraufhin habe die Türkei seine Auslieferung verlangt, was Italien nicht akzeptiert habe. Dies habe zu scharfen Reaktionen in der Öffentlichkeit geführt, die von Anzeigen türkischer Gewerkschaftsverbände in italienischen Zeitungen über wütende Demonstrationen vor der italienischen Botschaft in Ankara bis hin zu einem Boykott italienischer Produkte gereicht hätten. In dieser Atmosphäre seien vor allem in den Räumen von Orts- und Kreisverbänden der pro-kurdischen Volkspartei (HADEP) Hungerstreiks gegen die Auslieferung von Öcalan organisiert worden. Parallel dazu hätten Anhänger der PKK unter der Parole „Wir lassen unsere Sonne nicht verdunkeln“ - vor allen Dingen in Gefängnissen - Hungerstreiks und Selbstverbrennungen veranstaltet, um gegen die Öcalan betreffenden Maßnahmen zu protestieren. Hiergegen sei die Polizei eingeschritten. Sehr bald habe sich sodann eine

Atmosphäre von „Lynch-Justiz“ ausgebreitet, in deren Verlauf HADEP-Mitglieder selbst dann noch von militanten MHP-Angehörigen angegriffen worden seien, als man sie schon in Polizeifahrzeugen abtransportiert habe. Von verschiedenen Seiten sei ihm (Oberdiek) wiederholt berichtet worden, daß die Polizei in vielen Fällen (wie bei einem Protest vor den Büros der HADEP in Izmir) keine schützende Funktion für Kurden übernommen, sondern meistens der zuweilen kleineren Gruppe von Rechtsradikalen Schutz geboten habe. Es habe den Anschein gehabt, als könne der lange Zeit schwelende Konflikt zwischen der türkischen und der kurdischen Bevölkerung im Westen und Süden der Türkei in offene Straßenkämpfe ausarten. Selbst alteingesessene Kurden hätten befürchtet, jederzeit auf der Straße festgenommen zu werden. In den Tageszeitungen „Özgür Politika“, die nur in Europa erscheine, und „Yeni Evrensel“, die in der Türkei und Europa erscheine, sei später eine offizielle Anweisung abgedruckt worden, aus der hervorgehen solle, daß all diese Aktionen zentral geplant gewesen seien. „Özgür Politika“ habe darüber am 11. Januar 1999 und 13. Januar 1999, „Yeni Evrensel“ am 14. Januar 1999 berichtet. Dort heiße es, daß diese Anweisung den Titel „Tätigkeitsbericht des Innenministers“ trage, aber vom nationalen Sicherheitsrat vorbereitet worden sei. Nach dieser Anweisung hätten der Generalstab, die Gendarmerie, der Geheimdienst MIT und die oberste Polizeibehörde, vor allem aber die Gouverneure in Aktion treten und „bei Aktionen der Bergkader der Organisation von legalem Anschein wie Demonstrationen, Besetzungen, Hungerstreiks, Sitzstreiks, Todesfasten, mit denen sie ihren Anhängern Mut machen wollen, psychologisch wirksame und physische Maßnahmen ergreifen“ sollen. Dies habe nach Meinung von „Özgür Politika“ und „Yeni Evrensel“ zu Massenverhaftungen und Lynch-Justiz gegenüber Kurden geführt. Die Bilanz dieser ersten Welle von Verfolgung der Kurden sowohl im ursprünglichen Siedlungsgebiet als auch im Westen und Süden der Türkei sei in der Zeitung „Yeni Evrensel“ am 5. Dezember 1998 veröffentlicht worden. Dort heiße es wörtlich:

„Das Hauptquartier der HADEP hat eine Bilanz der Ereignisse zwischen dem 5. November und 2. Dezember herausgegeben. Demzufolge wurden bei Razzien auf 270 Provinz- und Kreisbüros der HADEP insgesamt 3.215 Personen festgenommen. Insgesamt 83 Funktionäre sind unter den Verhafteten, 6 davon gehören dem Zentralvorstand an, 7 sind Provinzvorsitzende und 70 sind in den Vorständen von Provinzen oder Kreisen. Es sind im einzelnen:“ (es folgen nunmehr die einzelnen Namen der Verhafteten)

Nicht erwähnt seien bei dieser Aufstellung die Todesfälle von Hamit Cakir, der nach seiner Festnahme am 16. November 1998 in Polizeihaft in Diyarbakir gestorben sei, und dem pensionierten Lehrer Metin Yurtsever, der in Izmit (bei Istanbul) am 20. November 1998 durch Schläge bei seiner Festnahme getötet worden sei. - Die zweite große Welle von Festnahmen - wiederum vorrangig aus Kreisen der HADEP - sei nach der Überführung von Abdullah Öcalan in die Türkei am 15./16. Februar 1999 erfolgt. Dieses Mal habe es jedoch keiner geplanten Aktion von seiten der Partei oder anderer Einrichtungen mit vorwiegend kurdischer Mitgliedschaft bedürft, die eine entsprechende Reaktion der Sicherheitskräfte hätte provozieren können. Vielmehr seien in Gestalt einer Präventivaktion erneut viele Büros der HADEP, des Mesopotamischen Kulturvereins (MKM) und anderer Vereinigungen durchsucht worden; auch sei es wiederum zu einer ganzen Reihe von Festnahmen gekommen. Während die Zeit bis zur vorgesehenen Prozeßeröffnung am 24. März 1999 vorwiegend durch die Situation von Öcalan, der auf der Insel Imrali in fast vollkommener Isolation gehalten werde, geprägt gewesen sei, habe das kurdische Neujahrsfest Newroz am 21. März 1999 einen weiteren Vorwand für ein verschärftes Vorgehen der Sicherheitskräfte gegeben. Hinzugekommen seien Vorbereitungen für die Parlamentswahlen am 18. April 1999, zu denen die HADEP zwar zugelassen worden sei, deren Fortbestehen in Regierungskreisen indes Unbehagen ausgelöst habe und gegen die inzwischen vor dem Verfassungsgericht ein Verbotsverfahren eröffnet worden sei.

Parallel dazu habe es andererseits eine Reihe von eher „blindwütigen“ Aktionen gegen die Verhaftung des Führers der PKK gegeben, der nicht nur für Mitglieder und Anhänger der PKK der „Vertreter der kurdischen Sache“ sei. Zu diesen Aktionen hätten Bombenattentate auf zivile Ziele (wie auf den „Blauen Basar“ in Istanbul) und Selbstmordkommandos (u.a. auf Gouverneure) gehört, denen viele Menschen zum Opfer gefallen seien. Anschließende Polizeiaktionen könnten jedoch nur bedingt im direkten Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach Aufklärung dieser Attentate gesehen werden.

Auf Seiten 7 bis 16 seines Gutachtens vom 29. April 1999 führt Oberdiek sodann Referenzfälle auf, in denen Kurden (fast ausnahmslos Funktionäre oder Mitglieder der HADEP oder anderer linksgerichteter Parteien sowie Teilnehmer an politischen Kundgebungen und des Newroz-Festes) Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen geworden sein sollen.

Die vorstehenden Erkenntnisquellen rechtfertigen nicht die Annahme, Kurden drohe nach dem normalen Prognosemaßstab mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Westen der Türkei insbesondere in den dortigen Großstädten politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG wegen ihrer Volkszugehörigkeit. Zwar hat sich nach dem ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Februar 1999, dem Lagebericht vom 7. September 1999 (S. 26), dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 und den genannten Auskünften von amnesty international die Lage in der Türkei im Zusammenhang mit der Festnahme von Öcalan verschärft. Betroffen davon sind jedoch offensichtlich nur solche Kurden, die sich in der Türkei politisch betätigen, insbesondere also PKK-Mitglieder oder -Anhänger sowie Funktionäre und Mitglieder der HADEP, die offener als ihre Vorgängerorganisationen DEP und HEP mit der PKK sympathisiert (amnesty international v. 25.2.1999 an VG Lüneburg) und deshalb von staatlichen türkischen Stellen als „Zweig“ der PKK angesehen wird (vgl. ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes v. 25.2.1999 sowie

Kaya an VG Stuttgart v. 13.5.1998). Ferner sind, wie die von Oberdiek auf Seite 7 bis 16 seines Gutachtens vom 29. April 1999 an das VG Berlin geschilderten Referenzfälle zeigen, von der verschärften Lage in der Türkei solche Kurden betroffen, die in der Türkei an Sympathiekundgebungen für Öcalan wie etwa Hungerstreiks und Demonstrationen sowie am Newroz-Fest teilnehmen oder im Verdacht stehen, an Bombenattentaten oder sonstigen gewalttätigen Aktionen im Zusammenhang mit der Festnahme Öcalans mitgewirkt zu haben. Demgegenüber sind dem Gutachten von Oberdiek vom 29. April 1999 und den genannten Gutachten von amnesty international kaum konkrete Referenzfälle zu entnehmen, in denen politisch nicht aktive Kurden Opfer staatlicher Willkürmaßnahmen geworden sind. Daran hat sich auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts geändert. Nach einem Gutachten von amnesty international vom 1. Juli 1999 an das Verwaltungsgericht Bremen hat sich zwar die Menschenrechtssituation in der Türkei auch nach der Eröffnung des Hauptprozesses gegen Öcalan am 31. Mai 1999 vor dem Staatssicherheitsgericht „alles andere als entschärft“. Es sei weiterhin von einer besonderen Gefährdungslage für Personen auszugehen, die in irgendeiner Weise mit der PKK oder anderen prokurdischen Organisationen in Verbindung gebracht werden könnten. Als Beleg dafür gibt amnesty international indes nur Referenzfälle aus dem Südosten der Türkei sowie aus Provinzen an, die an die Ausnahmezustandsgebiete angrenzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG und §§ 154 Abs. 2, 161 Abs. 2 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens auch insoweit aufzuerlegen, als der Rechtsstreit von ihm und der Beklagten zu 2) für erledigt erklärt worden ist; denn es spricht alles dafür, daß der Bescheid der Beklagten zu 2) vom 17. Februar 1992 rechtmäßig war, da damals ebensowenig wie heute Abschiebungshindernisse ersichtlich waren.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Ein Grund, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Glitza

Pauly

Ungerbieler